Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9987**

18. Wahlperiode 17.10.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen der zollamtlichen Überwachung hat sich fachlich notwendiger Änderungsbedarf ergeben. Hierzu gehören Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Einhaltung des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts. Schließlich sind Anpassungen an das Recht der Europäischen Union erforderlich.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union angepasst. Weitere Maßnahmen greifen zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, setzen internationale Standards um und dienen der Einhaltung des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts, indem unter anderem Regelungslücken geschlossen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist geringfügiger Mehraufwand von rund 27 Stunden jährlich und rund 27 Stunden einmalig sowie von rund 550 Euro jährlich zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 193 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der jährliche Erfüllungsaufwand von rund 193 000 Euro entfällt in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus zwei neuen Informationspflichten.

Im Sinne der „One in, one out"-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In" von rund 193 000 Euro dar. Die Belastungen werden durch die realisierten Ersparnisse aus dem Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (BEG I) kompensiert (One in, one out-Regelung).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene (Zollverwaltung) entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 66 000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 10 000 Euro. Darüber hinaus sind durch erweiterte Kontroll-, Bußgeld- und Sanktionsregelungen geringfügige Mehraufwände sowie auch Mehreinnahmen zu erwarten.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. Oktober 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 23. September 2016 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Der Verkehr mit Waren über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Union (Zollgebiet der Union) sowie über die Grenzen von Freizonen im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Die zollamtliche Überwachung sichert insbesondere die Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie die Einhaltung des Zollrechts. Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die im Zollkodex der Union geregelten Abgaben sowie die Einfuhrumsatzsteuer und die anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern. Zollkodex der Union bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung."

   b) Die Absätze 3a bis 3c werden aufgehoben.

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Der Verkehr mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes wird unbeschadet der Absätze 1 bis 3 und 6, der §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes und der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung zollamtlich überwacht. Unbeschadet von Satz 1 erfolgt die Überwachung von Barmitteln, die von natürlichen Personen über die Außengrenzen der Europäischen Union in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9). Barmittel im Sinne des Satzes 1 sind die in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 genannten Zahlungsinstrumente. Gleichgestellte Zahlungsmittel im Sinne des Satzes 1 sind Edelmetalle, Edelsteine, E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, Wertpapiere im Sinne des § 1 des Depotgesetzes und § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit es sich bei diesen nicht bereits um Barmittel nach Satz 3 handelt."

d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes erforschen und verfolgen die Geldwäsche, sofern diese im Zusammenhang steht mit

1. dem grenzüberschreitenden Verkehr von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln oder

2. Straftaten, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fallen.

Darüber hinaus wirken die Behörden des Zollfahndungsdienstes im Rahmen des Absatzes 4 bei der Bekämpfung sonstiger Straftaten und Zuwiderhandlungen mit. Die Mitwirkung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Aufklärung der Herkunft und des Verwendungszwecks festgestellter Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel.

(6) Die Zollverwaltung erfüllt im Übrigen die Aufgaben, die ihr durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „des Kontrolltyps I“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen des Artikels 135 Absatz 5 des Zollkodex der Union Ausnahmen von der in Artikel 135 Absatz 1 des Zollkodex der Union genannten Verpflichtung vorsehen, in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren zu der von den Zollbehörden bezeichneten Zollstelle oder einem anderen von diesen Behörden bezeichneten oder zugelassenen Ort zu befördern.“

3. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden die Wörter „des Kontrolltyps I“ gestrichen.

4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollkodex“ die Wörter „der Union“ eingefügt und wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern Postsendungen nicht bereits nach Maßgabe des Zollkodex der Union und sonstiger unionsrechtlicher Vorschriften zu gestellen sind, haben Postdienstleister, die Postdienstleistungen im Sinne des § 4 Nummer 1 des Postgesetzes erbringen, Postsendungen der zuständigen Zollstelle spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen und auf Verlangen zur Nachprüfung vorzulegen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit ihnen

1. Waren unter Verstoß gegen Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbote in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,

2. verbrauchsteuerpflichtige Waren entgegen verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften oder sonst unzulässigerweise in das, durch das oder aus dem Verbrauchsteuererhebungsgebiet verbracht werden, wobei das unmittelbare Versenden der Ware im Rahmen einer Lieferkette nach dem Verbringen dem Verbringen in das Verbrauchsteuererhebungsgebiet gleichsteht, oder

3. Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel, die im Zusammenhang mit begangenen oder geplanten Straftaten oder Zuwiderhandlungen stehen, in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.

Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird durch Satz 1 eingeschränkt.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zollkodex“ die Wörter „der Union“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 20 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 56 Absatz 2 des Zollkodex der Union“ ersetzt.

   b) In den Absätzen 2, 3 und 6 wird jeweils das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

   c) In Absatz 8 werden die Wörter „Artikel 12 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 33 des Zollkodex der Union“ ersetzt.

   d) In Absatz 9 werden die Wörter „Artikel 12 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 33 des Zollkodex der Union“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

7. In § 7 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Zollkodex“ die Wörter „der Union“ eingefügt und wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

8. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 72 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 192 des Zollkodex der Union“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

      „Personen dürfen nur von Bediensteten ihres Geschlechts durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn eine sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Personen können festgehalten und zur Dienststelle oder einer sonstigen geeigneten Örtlichkeit mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.“

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Die Postdienstleister sind verpflichtet, den Zollbediensteten für die Durchführung der Aufgaben nach Satz 2 während der Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu ihren Geschäfts- und Betriebsräumen zu gewähren. Die Zollbediensteten

      1. prüfen, ob der Postdienstleister seiner Verpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 nachgekommen ist,

      2. überprüfen die Postsendungen, die der Postdienstleister gemäß § 5 Absatz 1 anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen hat, sofern diese noch nicht gemäß § 5 Absatz 1 bei der zuständigen Zollstelle angezeigt oder vorgelegt wurden,

      3. führen zur Erfüllung der in § 1 Absatz 4 und 5 genannten Aufgaben stichprobenweise oder risikoorientierte Zollkontrollen durch oder

      4. führen alle anderen stichprobenweisen oder risikoorientierten Zollkontrollen durch, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über den Eingang, den Ausgang, den Versand, die Beförderung und die besondere Verwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Drittländern oder zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Waren ohne Unionsstatus zu gewährleisten.

      Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Fahrzeuge, die sich auf den Betriebsgrundstücken der Postdienstleister befinden und die für den Transport von Postsendungen genutzt werden.“

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

      „(4a) Der Postdienstleister hat die im Rahmen der Kontrollen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 von den Zollbediensteten ausgewählten Postsendungen auf Verlangen vorzulegen. Er trägt die ihm hierdurch entstehenden Kosten. Die Zollbediensteten dürfen Postsendungen, die nach Satz 1 oder § 5 Absatz 1 anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen sind, sowie solche, die der zollamtlichen Kontrolle nach den Absätzen 1, 2 und 3a unterliegen, öffnen und prüfen.“

   d) In Absatz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4a“ ersetzt.

10. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung; Befugnisse bei Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 9 Nummer 2 und 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes genannten Personen.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 und von anderen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung zur Sicherung ihrer selbst, anderer Zollbediensteter sowie von Einrichtungen und Einsatzmitteln der Zollverwaltung, soweit diese Einrichtungen und Einsatzmittel für die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung erforderlich sind, befugt,

1. die Identität von Personen festzustellen; § 23 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend,
2. personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien abzugleichen, die sie selbst führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten,
4. eine Person an Ort und Stelle zu durchsuchen, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift festgehalten werden kann oder wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie Waffen, Explosionsmittel oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führt; § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend,
5. eine Sache zu durchsuchen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach Nummer 4 durchsucht werden darf oder zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich in ihr Sachen befinden, die sichergestellt werden dürfen; § 44 Absatz 4 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend,
6. eine Sache sicherzustellen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann, und die Sache von der Person verwendet werden kann, um Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen, fremde Sachen zu beschädigen oder sich dem Gewahrsam zu entziehen; die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

Des Weiteren sind sie befugt, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben abzuwehren. § 40 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 41 und 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Die Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung oder -betätigung einer Person oder zum Schutz von Einrichtungen und Einsatzmitteln der Zollverwaltung erforderlich sind.

(3) Die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.“

11. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln.“

b) Die Absätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Auf Verlangen der Zollbediensteten müssen natürliche Personen unbeschadet des Absatzes 1 Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10 000 Euro oder mehr, die sie in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, nach Art, Zahl und Wert mündlich anzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck dieser Barmittel und gleichgestellter Zahlungsmittel darlegen. Gesamtwert im Sinne des Satzes 1 ist die Summe der Barmittel und gleichgestellten Zahlungsmittel.

(3) Beauftragte von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes sind von den Verpflichtungen nach Absatz 2 ausgenommen, sofern der Transport von Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln ausschließlich zwischen diesen Verpflichteten erfolgt. Auf Verlangen der Zollbediensteten müssen die Beauftragten nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Anzeigepflicht nach Absatz 2 vorliegen.

(4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 haben die Zollbediensteten die Befugnisse nach § 10. Im Bereich der Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist § 10 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Zum Nachweis der Herkunft, des wirtschaftlich Berechtigten und des Verwendungszwecks der Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel muss der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte auf Verlangen der Zollbediensteten geeignete Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorlegen. Die Mitteilungen und Aufzeichnungen dürfen auch für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden. Unbeschadet des Absatzes 7 gelten die §§ 102 und 103 der Abgabenordnung entsprechend.

(6) Ist es zum Nachweis der Herkunft, des wirtschaftlich Berechtigten oder des Verwendungszwecks der Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel erforderlich, dürfen die Zollbehörden personenbezogene Daten bei nicht öffentlichen Stellen erheben, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Betroffenen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Es können Auskunftsersuchen gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes gestellt werden. Die nicht öffentlichen Stellen müssen den Zollbehörden die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf Verlangen innerhalb von drei Werktagen erteilen. Die §§ 102 und 103 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(7) Die Zollbediensteten können, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke

1. der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs,
2. der Terrorismusfinanzierung nach § 89a Absatz 2a, § 89c des Strafgesetzbuchs,
3. der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
4. der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts eines verbotenen Vereins oder einer verbotenen Partei nach § 20 Absatz 1 des Vereinsgesetzes oder
5. der verbotenen Bereitstellung oder verbotswidrigen Verfügung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes

verbracht werden, die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel sowie die zugehörigen Behältnisse und Umschließungen bis zum Ablauf des fünften Werktages nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzuklären. Diese Frist kann durch Entscheidung des Gerichts einmalig bis zu drei Monate verlängert werden. Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung erfolgt ist. Der Widerspruch gegen die Sicherstellung nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht.

(8) Die Zollbehörden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 4 und 5 und nach den Absätzen 1 bis 7 erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten. Die Verarbeitung weiterer Daten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr von Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln stehen, ist nur zulässig, wenn

1. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
2. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
3. die Kenntnis der Daten von Bedeutung sein kann für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen sowie für die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder
4. die Kenntnis der Daten von Bedeutung sein kann für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens wegen unerlaubter Finanztransferdienstleistungen.

Die Zollbehörden haben die Daten nach den Sätzen 1 und 2 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden, Verwaltungsbehörden, Sozialleistungsträger sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu übermitteln. Die Übermittlung an die Nachrichtendienste richtet sich nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 des MAD-Gesetzes und § 8 des BND-Gesetzes sowie den landesrechtlichen Vorschriften.“

12. § 12b wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift werden die Wörter „der Zollfahndungsämter“ durch die Wörter „des Zollfahndungsdienstes“ ersetzt.
    b) Die Wörter „Die Zollfahndungsämter“ durch die Wörter „Die Behörden des Zollfahndungsdienstes“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3c“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 5“ ersetzt.
13. § 12c wird wie folgt geändert:
    a) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

       „(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Beamte der Bundespolizei damit betrauen, Aufgaben der Zollverwaltung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 bei der Erfüllung von Aufgaben der Bundespolizei wahrzunehmen.“
    b) Der Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

       „(2) Nehmen Beamte der Bundespolizei Aufgaben wahr, die ihnen nach Absatz 1 übertragen wurden, so haben sie dieselben Befugnisse wie die Zollbediensteten. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die nachgeordneten Zolldienststellen üben ihnen gegenüber insoweit Fachaufsicht aus.“

14. Nach § 12c werden die folgenden §§ 12d und 12e eingefügt:

„§ 12d

Amtshandlungen von Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich eines Landes

Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts im Zuständigkeitsbereich des Landes polizeiliche Amtshandlungen vornehmen, wenn die zuständige Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

§ 12e

Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren

(1) Zollbedienstete können Waren sowie dazugehörige Behältnisse und Umschließungen bis zum Ablauf des fünften Werktages nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte verbrauchsteuerpflichtige Waren oder zur Herstellung solcher Waren geeignete Waren und Geräte in der Absicht der Begehung einer Steuerstraftat nach § 369 der Abgabenordnung verbracht werden sollen. Die Maßnahmen nach Satz 1 dienen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwendungszwecks der Waren. § 12a Absatz 7 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Betroffene Personen haben auf Aufforderung durch Belege nachzuweisen, dass ein Abnehmer die Lieferung tatsächlich erhalten wird und zur Abnahme berechtigt ist. Die Voraussetzungen müssen sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Die §§ 102 und 103 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Die Belege dürfen auch für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden; § 30 Absatz 4 Nummer 3 und 5 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) § 12a Absatz 8 gilt entsprechend.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollkodex“ die Wörter „der Union“ eingefügt und wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 56 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikels 197 des Zollkodex der Union“ ersetzt.

16. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und das Komma nach den Wörtern „Ufergelände, Zollflugplätze“ durch die Wörter „und andere“ ersetzt und werden die Wörter „des Kontrolltyps I“ gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Einrichtungen auf Zollflugplätzen (§ 2 Abs. 2) und“ das Wort „anderen“ eingefügt.

    b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Kontrolltyps I“ gestrichen.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Dienststellen der Zollverwaltung sind Zollbehörden im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 des Zollkodex der Union.“

    b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

19. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 166 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 243 des Zollkodex der Union“ ersetzt.

    b) Satz 3 wird aufgehoben.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Überwachung von Freizonen“.

    b) Die Wörter „des Kontrolltyps I“ werden gestrichen.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 38 Abs. 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 135 Absatz 4 des Zollkodex der Union“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Nichtgemeinschaftswaren“ durch das Wort „Nichtunionswaren“ und das Wort „Gemeinschaftswaren“ durch das Wort „Unionswaren“ ersetzt.

22. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nichtgemeinschaftswaren“ durch das Wort „Nichtunionswaren“ ersetzt.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. In § 28 Absatz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

25. § 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

    a) § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 4a Satz 1 oder

    b) § 12a Absatz 5 Satz 1

    eine Postsendung oder ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. entgegen

    a) § 5 Absatz 1 Satz 1 oder

    b) § 12a Absatz 2 Satz 1

    eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 Zutritt nicht gewährt,

4. entgegen § 12a Absatz 6 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

5. entgegen § 12e Absatz 2 Satz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9) in Verbindung mit § 12a Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Betrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 139 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 eine dort genannte Ware nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt.

(6) Die Hauptzollämter und ihre Beamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; die Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.“

26. § 31b wird aufgehoben.

27. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Nichtverfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, Erhebung eines Zuschlags

(1) Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (§§ 369, 377 der Abgabenordnung) sollen als solche nicht verfolgt werden, wenn durch die Tat selbst oder die Vortat Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern von insgesamt nicht mehr als 250 Euro verkürzt wurden oder deren Verkürzung versucht wurde.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den in § 370 Absatz 3, den §§ 373 und 374 Absatz 2 der Abgabenordnung genannten Fällen.

(3) Wird eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit nach Absatz 1 nicht verfolgt oder wird von der Verfolgung einer Steuerstraftat, die sich auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern bezieht, nach § 398 der Abgabenordnung oder nach § 153 der Strafprozessordnung abgesehen, so kann ein Zuschlag bis zur Höhe der festzusetzenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern, höchstens jedoch bis zu 250 Euro erhoben werden.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a, das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Entwicklung und die Steigerung des weltweiten Handels führen zu sich ändernden Warenströmen und einem veränderten Verhalten der am Wirtschaftskreislauf Beteiligten. Dies wirkt sich insbesondere auf die Art des Transports sowie die Menge der beförderten Waren aus und betrifft auch Güter, die aus kriminellen Motiven heraus bewegt werden. Der Verkehr mit Waren über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Union sowie mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren über die Grenze des deutschen Verbrauchsteuererhebungsgebietes unterliegt folglich einem stetigen Wandel. Die Sicherstellung einer effektiven und effizienten zollamtlichen Überwachung dieses Warenverkehrs erfordert daher eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der ihr zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen. Nur so kann eine dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Erhebung der Einfuhrabgaben, die Einhaltung des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts und der Verbote und Beschränkungen sowie der Schutz der Gesellschaft vor organisierter Kriminalität langfristig gewährleistet werden.

Daneben werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes die Regelungen des Zollverwaltungsgesetzes an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union angepasst, die die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ablöst.

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die bisherigen Erfahrungen der mit der Überwachung und Strafverfolgung befassten Stellen der Zollverwaltung haben gezeigt, dass die derzeitigen Regelungen nicht ausreichen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen.

Durch den grenzüberschreitenden Transport und Versand von Bargeld können durch Straftaten bemakelte Vermögenswerte besonders wirksam dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden. Von dieser Möglichkeit wird auch weiterhin in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen des Zollverwaltungsgesetzes werden daher in Übereinstimmung mit den internationalen Standards und Forderungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) im Sinne einer erfolgreichen Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung überarbeitet und ergänzt.

Gerade durch den körperlichen Transport und Versand von Bargeld über die nationalen Grenzen wird die Herkunft dieser Mittel besonders wirksam verschleiert. Die Aufdeckung solcher Transporte ist ein Eckpfeiler für Ermittlungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

2. Kontrolle von Postsendungen

Derzeit ist historisch bedingt lediglich die Deutsche Post AG verpflichtet, der Zollverwaltung Postsendungen vorzulegen, bei denen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot bestehen. Damit existiert eine Kontroll- und Regelungslücke hinsichtlich anderer Postdienstleister, die zu einer Ungleichbehandlung führt.

Aus diesem Grund wird eine Anzeigepflicht der Postdienstleister für Postsendungen eingeführt, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass neben Waren die unter Verstoß gegen ein Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot versendet werden, verbrauchsteuerpflichtige Waren oder Barmittel oder diesen gleichgestellten Zahlungsmitteln entgegen geltenden Bestimmungen verbracht werden. Auf Verlangen sind diese Sendungen der zuständigen Zollstelle vorzulegen.

Nach Erkenntnissen der Zollverwaltung wird der Postverkehr zunehmend zu kriminellen Zwecken missbraucht. Ziel der Änderung ist es, diese Kontroll- und Regelungslücken zu schließen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit

geschaffen zu prüfen, ob die Postdienstleister ihrer Anzeige- und Vorlagepflicht angemessen nachkommen. Zudem wird eine Befugnis für risikoorientierte Kontrollen und stichprobenweise Überprüfungen eingeführt.

3. Eigensicherung

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung kann es erforderlich werden, dass die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung aus Gründen der Eigensicherung auch Maßnahmen gegen Dritte treffen müssen. Zollbedienstete sehen sich verstärkt Gefährdungen durch Unbeteiligte ausgesetzt. Diese richten sich gegen die Bediensteten und auch gegen Einrichtungen und Einsatzmittel der Zollverwaltung, wie beispielsweise Dienstkraftfahrzeuge.

Der Begriff „Eigensicherung“ im Sinne des Gesetzentwurfes ist die Gesamtheit des Verhaltens der Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung und der von ihnen zu treffenden Maßnahmen gegenüber Personen, Tieren oder Sachen, die im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung notwendig sind, um Gefahren gegen sich selbst, andere Zollbedienstete und Einrichtungen und Einsatzmittel (z. B. Dienstkraftfahrzeuge und gegebenenfalls Diensthunde), die für die Aufgabenerledigung benötigt werden, zu verhindern bzw. abzuwehren.

Den Vollzugsbediensteten werden deshalb für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) abschließend normierte präventive Befugnisse zur Eigensicherung eingeräumt.

Die Regelungen eröffnen keine Befugnisse zur allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der Polizeigesetze.

Den Rechtsgrundlagen zu Gefahrenabwehrmaßnahmen der Polizeigesetze der Länder und des Bundes sind auch Maßnahmen zur Eigensicherung, wie beispielsweise Platzverweise, um Gefahren für Bedienstete der Polizeien bei ihren Amtshandlungen abzuwehren, immanent.

Die Zollverwaltung verfügt derzeit nicht über Rechtsgrundlagen zur allgemeinen Gefahrenabwehr und damit auch nicht zu Eigensicherungszwecken. Diese Regelungslücke soll in Bezug auf den Schutz der Zollbediensteten und der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen und Einsatzmittel der Zollverwaltung geschlossen werden.

4. Bekämpfung der Verbrauchsteuerkriminalität

Die bisherigen Erfahrungen der mit der Überwachung und Strafverfolgung befassten Stellen der Zollverwaltung haben gezeigt, dass die derzeitigen Regelungen nicht ausreichen, um die Verbrauchsteuerkriminalität wirksam zu bekämpfen.

Bei einer erheblichen Anzahl von Transporten mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren oder zur Herstellung solcher Waren geeigneter Waren und Geräte liegt es nahe, dass diese zur Verwendung in illegalen Herstellungsbetrieben gedacht sind. Derzeit besteht aber keine ausreichende Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit solcher Transporte sicherzustellen. Diese Möglichkeit soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

5. Sanktionen

Die im Bereich der Kontrollen neu eingeführten sowie erweiterten Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten müssen, wie die bereits bestehenden, sanktionierbar sein. Ansonsten laufen sie bei einem Fehlverhalten ins Leere.

Die bisherige Regelung des § 32 ZollVG ermöglichte es, leichte Zollvergehen und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr ohne Strafe und Geldbuße zu lassen. Diese Vereinfachung, die sowohl zugunsten des Täters als auch zugunsten der Verwaltung wirkt, hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Dem Wegfall der Grenzkontrollen zu den benachbarten Mitgliedstaaten einerseits und verändertem Konsumverhalten andererseits hat die Zollverwaltung seit Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes durch verstärkte Kontrollen im Binnenland sowie Recherchen im Internetversandhandel Rechnung getragen. Die dabei festgestellten Zuwiderhandlungen betreffen neben gewerblich handelnden Tätern auch eine Vielzahl von Personen, die überwiegend erstmalig und eher von der Gelegenheit verleitet denn aus kriminellem Antrieb gegen Zoll- und Steuergesetze verstoßen.

Durch die Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 und zum 1. Januar 2008 kommt § 32 ZollVG nur noch in wenigen Fällen zur Anwendung, so vor allem an einigen Flughäfen, den Seehäfen und der Grenze zur Schweiz. Der Kleinschmuggel von verbrausteuerpflichtigen Waren aus anderen Mitgliedstaaten nach oder über Deutschland wird von dem bisherigen § 32 ZollVG nicht erfasst. Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen im Postverkehr, welcher durch den Versandhandel immer mehr zunimmt. In diesen Fällen werden bisher Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung bzw. Steuerhehlerei eingeleitet, welche regelmäßig wegen der geringen Steuerverkürzung nach den Opportunitätsbestimmungen des Strafprozessrechts (§ 398 der Abgabenordnung (AO), § 153 der Strafprozessordnung (StPO) wieder eingestellt werden. Diese Verfahrensweise ist aufwendig, zeitintensiv und bindet Ressourcen der Zollverwaltung. Zudem wird der Täter mit den Auswirkungen eines Strafverfahrens belastet.

Der Anwendungsbereich des § 32 ZollVG soll deshalb auf alle Steuerstraftaten ausgedehnt werden, die die Verkürzung von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern zum Gegenstand haben.

Das Zuschlagsverfahren ist dem Straf- oder Bußgeldverfahren vorzuziehen. Der Zuschlag als eine Abgabe mit sanktionsähnlichem Charakter ermöglicht den Gesetzesvollzug in einem einheitlichen Steuerverfahren. Ein gesondertes Verfahren zur Verfolgung der Zuwiderhandlung, die denselben Sachverhalt darstellt, ist nicht notwendig.

Nach der letztmaligen Anpassung der Wertgrenze im Jahre 1996 hat lediglich eine geringe Anpassung der Wertgrenze bei der Umstellung der Beträge in Euro im Jahre 2001 stattgefunden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält notwendige Anpassungen von derzeitigen Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Zu den weiteren Themenbereichen sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die teilweise in mehreren Bereichen und in Verbindung mit anderen Maßnahmen wirken oder sich ergänzen.

Folgende Maßnahmen sind dabei hervorzuheben:

1. Klarstellung und Stärkung der Kontrollbefugnisse bei gleichzeitiger Beseitigung bestehender Kontrolllücken

Durch die vorgenommenen Änderungen werden die Begriffe „Barmittel“ und „gleichgestellte Zahlungsmittel“ eindeutiger definiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Verkehr mit „Barmitteln“ und „gleichgestellten Zahlungsmitteln“ jeder Art unabhängig vom Transportweg über die Außengrenze der Europäischen Union und innerhalb der Binnengrenzen gleichermaßen zollamtlich überwacht wird. Außerdem erfolgt eine Präzisierung und Klarstellung

– der Aufgabenzuweisung des Zollfahndungsdienstes in diesem Rahmen,

– der Anmelde- und Anzeigepflichten beim Verbringen von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln im Wert von 10 000 Euro oder mehr und wann eine Ausnahme von der Anzeigepflicht für Verpflichtete, die bereits Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen haben, greift,

– der allgemeinen Mitwirkungspflichten des Betroffenen sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen Befugnis für die Zollverwaltung zur Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen und der Verpflichtung dieser Stellen zur Auskunftserteilung,

– der für die Erfüllung der Aufgaben für die Zollverwaltung erforderlichen Befugnisse zur Sicherstellung von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln sowie zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weiterleitung von Daten.

Für eine effektive Durchführung der zollrechtlichen Aufgaben im Bereich der Postkontrollen erfolgt eine Erweiterung der Vorlagepflicht von Postsendungen auf alle Postdienstleister. Darüber hinaus sollen künftig auch verbrauchsteuerpflichtige Waren, Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel berücksichtigt werden.

Es wird eine Kontrollmöglichkeit für die Prüfung in den Räumlichkeiten der Postdienstleister geschaffen. Gleichzeitig wird eine Möglichkeit zur Überprüfung, ob die Postdienstleister ihrer Anzeige- und Vorlagepflicht nach § 5 Absatz 1 ZollVG nachkommen und zur Durchführung risikoorientierter Kontrollen und stichprobenweiser Überprüfungen der Postsendungen eingeführt.

2. Sanktionen

Die Bußgeldtatbestände in den §§ 31a und 31b ZollVG werden aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst.

Für die im Bereich der Kontrollen neu eingeführten sowie erweiterten Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten werden für den Fall der Nichterfüllung Sanktionen eingeführt.

Die bisherige Regelung des § 32 ZollVG, bei leichten Zollvergehen und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr lediglich einen Zuschlag zu erheben, wird auf alle Steuerstraftaten ausgedehnt, die die Verkürzung von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern zum Gegenstand haben.

Die Wertgrenze wird auf 250 Euro angepasst.

III. Alternativen

Die Aufklärung schwerer Straftaten wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Steuerhinterziehung ist ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens und stellt damit ein überwiegendes Allgemeininteresse im Sinne der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung dar. Angesichts der Bedeutung der mit dieser Überarbeitung verfolgten Ziele und dem Erfordernis, bestehende Kontroll- und Regelungslücken zu schließen, ist die vorgesehene Änderung des Zollverwaltungsgesetzes allgemein erforderlich und angemessen. Alternativen bestehen nicht.

Die Zollverwaltung muss in die Lage versetzt werden, prüfen zu können, ob die Wirtschaftsbeteiligten ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Darüber hinaus muss es der Zollverwaltung ermöglicht werden, ihre gesetzlichen Aufgaben zum Schutz der Staatsfinanzen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der menschlichen Gesundheit zu erfüllen. Dies ist nur durch eine entsprechende Änderung des Zollverwaltungsgesetzes möglich.

Aufgrund der Erweiterung der Pflichten für die Wirtschaftsbeteiligten müssen die Ahndungsmöglichkeiten entsprechend ausgedehnt werden, da die Pflichten ansonsten ins Leere laufen könnten.

Bei unveränderter Rechtslage besteht die Gefahr, dass die Zollverwaltung sich zunehmend mit der Bearbeitung einer unüberschaubaren Vielzahl von Kleinfällen aufhält und eine konzeptionelle Bearbeitung von Fällen mit kriminellem Gewicht sich schwierig gestaltet. Die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist kein geeignetes Instrument, dieser Entwicklung zu begegnen, da schwerpunktmäßig Straftaten Gegenstand der Verfahren sind. Schließlich stehen bei der Bekämpfung von Steuerdelikten wie Schmuggel, Steuerverkürzungen und Steuerhinterziehungen fiskalische Interessen im Vordergrund, die bei einem Verwarnungsgeld von maximal 55 Euro nicht gewahrt werden können. Eine solch geringe Sanktion würde gerade bei Ersttätern angesichts der oft hohen finanziellen Vorteile bei Steuerverkürzung und Steuerhinterziehung nicht die gewünschte generalpräventive Wirkung entfalten und diese Täter nicht abschrecken, die Taten zu wiederholen. Die Feststellung des Unrechtsgehaltes steht demgegenüber im Hintergrund.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 105 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Präzisierung verschiedener Regelungen im Zusammenhang mit Kontrollen, insbesondere der Überwachungsgegenstände „Barmittel" sowie „gleichgestellte Zahlungsmittel" und der Zuständigkeiten des Zollfahndungsdienstes im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsbehörden, dienen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz unterstützt die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es durch die effektivere und effizientere Bekämpfung der Steuerhinterziehung das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung des § 12a ZollVG ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, der aufgrund zweier neuer Informationspflichten entsteht:

Nach der Änderung des § 12a Absatz 2 ZollVG muss jede Person, die die Befreiung von der Pflicht zur Anzeige der Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel in Anspruch nehmen will, auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen. Für die Beschaffung dieses Nachweises (z. B. einer Vollmacht) entsteht ein Zeitaufwand in Höhe von 13 Minuten pro Fall. Dabei wird von 10 Fällen je Kalenderjahr ausgegangen, so dass ein Zeitaufwand von 130 Minuten je Jahr entsteht. Darüber hinaus wird von einem einmaligen Umstellungsaufwand von 15 Minuten pro Person ausgegangen (z. B. um sich über die neue Verpflichtung und deren Umsetzung zu informieren). Die Sachkosten (Gebühren für die Ausstellung von Dokumenten) werden mit 5 Euro pro Fall angesetzt, so dass pro Jahr Sachkosten in Höhe von 50 Euro anfallen.

Der neue § 12a Absatz 5 ZollVG verpflichtet Betroffene auf Verlangen, Nachweise vorzulegen, die die Herkunft des wirtschaftlich Berechtigten und des Verwendungszwecks belegen. Für die Erstellung und Beschaffung der Nachweise entsteht ein Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall. Dabei wird von 100 Fällen je Kalenderjahr ausgegangen, so dass ein Zeitaufwand von 25 Stunden je Kalenderjahr entsteht. Darüber hinaus wird von einem einmaligen Umstellungsaufwand von 15 Minuten pro Betroffenen ausgegangen (z. B. um sich über die neue Verpflichtung und deren Umsetzung zu informieren). Die Sachkosten (z. B. Kopien, Porto) werden mit 5 Euro pro Fall angesetzt, so dass Sachkosten im Jahr von 500 Euro anfallen.

Darüber hinaus ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Ausweitung der Prüf-, Anzeige- und Vorlagepflicht, auch auf alle Postdienstleister gemäß § 5 Absatz 1 ZollVG entsteht eine neue Informationspflicht. Auf Basis der Erfahrungen mit der bisherigen Vorlagepflicht (§ 5 Absatz 1 ZollVG -alt) wird mit der Vorlage von geschätzt jährlich 48 000 Postsendungen aufgrund der Verpflichtung in § 5 Absatz 1 ZollVG gerechnet. Bei einem Zeitaufwand von durchschnittlich 6 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 27,20 Euro pro Stunde entstehen pro Fall Bürokratiekosten in Höhe von 2,72 Euro. Hinzu kommt ein Sachaufwand für die Lagerung der Postsendungen in Höhe von 1,00 Euro pro Fall. Insgesamt entstehen somit jährliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 179 000 Euro. Zu den jährlichen Bürokratiekosten kommt ein einmaliger Personalaufwand für die Einarbeitung in die Vorgabe und entsprechende Fortbildungen hinzu. Dieser Aufwand betrifft ca. 630 Distributionszentren in Deutschland. Für die Einarbeitung wird ein Zeitaufwand von insgesamt 50 Minuten x 2 (Personen) pro Fall (Distributionszentrum) zu Grunde gelegt. Der Lohnsatz liegt bei

27,20 Euro pro Stunde. Pro Fall entsteht damit ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 45,33 Euro. Der einmalige Personalaufwand beläuft sich danach insgesamt auf rund 29 000 Euro.

Die Postdienstleister haben zudem der Zollverwaltung eine Überprüfung ihrer Anzeige- und Vorlagepflicht nach § 5 Absatz 1 ZollVG und sowohl stichprobenweise als auch risikoorientierte Kontrollen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck haben die Postdienstleister der Zollverwaltung ein Betretungsrecht für ihre Betriebs– und Geschäftsräume zu gewähren und die ausgewählten Sendungen zur Kontrolle vorzulegen, § 10 Absätze 4 und 4a ZollVG. Es werden, abhängig von der Schwerpunktsetzung und den jeweils aktuellen Risikolagen, jährlich ca. 500 Überprüfungen bei Postdienstleistern angenommen. Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 60 Minuten pro Überprüfung und einem Lohnsatz von 27,20 Euro pro Stunde entsteht pro Überprüfung ein Aufwand in Höhe von 27,20 Euro. Insgesamt entsteht ein jährlicher Aufwand von rund 14 000 Euro. Für die Einarbeitung in die Vorgabe wird ein Zeitaufwand von insgesamt 15 Minuten x 2 (Personen) pro Fall (Distributionszentrum) angesetzt. Dieser Aufwand betrifft ca. 630 Distributionszentren. Bei einem Lohnsatz von 27,20 Euro entsteht pro Fall ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 13,60 Euro. Der einmalige Personalaufwand beläuft sich damit insgesamt auf rund 9 000 Euro.

Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes (GwG) entsteht eine neue Informationspflicht. Nach § 12a Absatz 3 ZollVG müssen diese Verpflichteten gegebenenfalls ein Nachweispapier ausstellen, mit denen ein Beauftragter seine Berechtigung nachweisen kann. Da die Fallzahl mit voraussichtlich 10 Fällen im Jahr den Grenzwert von 10 000 Fällen pro Jahr deutlich unterschreitet, wurde die Belastung für die Wirtschaft im vereinfachten Verfahren ermittelt. Angewendet wird der Kostenfaktor 0,80 Euro für sonstige Informationspflichten (einfache Komplexität, z. B. Ausstellen einer Vollmacht oder sonstiger Schriftstücke für den Transporteur). Insgesamt entsteht damit ein Aufwand von 8 Euro je Jahr.

Darüber hinaus ergeben sich für die Wirtschaft keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verbrauchsteuerkriminalität

Mit Blick auf die erweiterten Mitwirkungspflichten nach § 12a Absatz 5 und 6 sowie nach § 12e Absatz 2 ZollVG kann der Zollverwaltung Mehraufwand durch zusätzlich zu führende Bußgeldverfahren entstehen. Demgegenüber stehen allerdings zusätzliche Bußgeld- und Gebühreneinnahmen, die den aus den jeweiligen Verfahren resultierenden Mehraufwand ausgleichen werden. Eine konkrete Bezifferung des Aufwands bzw. etwaiger Mehreinnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Durch die zusätzliche Bebußungsmöglichkeiten nach § 31 Absatz 2 und 3 ZollVG zur Einhaltung der jeweiligen Mitwirkungspflicht ist bereits davon auszugehen, dass der Aufwand für die jeweilige Sachverhaltsaufklärung insgesamt verringert wird.

Geringfügiger Verwaltungsaufwand entsteht zudem durch zusätzlich zu führende Bußgeldverfahren auf der Grundlage des neu geschaffenen Bußgeldtatbestands in § 31a Absatz 1 Nummer 3 ZollVG. Hierbei wird von ca. 60 zusätzlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren pro Jahr ausgegangen. Auch in Bezug auf diese Fälle dürften jedoch die zusätzlichen Bußgeld- und Gebühreneinnahmen den aus den jeweiligen Verfahren resultierenden Mehraufwand ausgleichen, wenn nicht gar übersteigen. Eine konkrete Bezifferung des Aufwands beziehungsweise etwaiger Mehreinnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht möglich.

b) Kontrolle von Postsendungen

Durch die Ausweitung der Prüf-, Anzeige und Vorlagepflicht auf Verlangen auf alle Postdienstleister (§ 5 Absatz 1 ZollVG) sind Mehreinnahmen zu erwarten, die sich überwiegend aus der erhöhten Anzahl der vorgelegten verbrauchsteuerpflichtigen Sendungen ergeben werden. Die Mehreinnahmen wirken sich anteilig auf die Umsatzsteuer und auf Verbrauchsteuern aus. Den Mehreinnahmen steht ein erhöhter Aufwand der Zollverwaltung gegenüber, der auf die erhöhte Anzahl der vorgelegten Sendungen zurückzuführen ist. Bei angenommenen 48 000 vorgelegten Sendungen beträgt der Mehraufwand 48 000 x 3 Minuten x 27,40 Euro pro Stunde, also rund 66 000 Euro. Die Höhe der Mehreinnahmen, die sich derzeit nicht beziffern lassen, dürfte den Aufwand übersteigen.

Die neue Möglichkeit der Kontrolle in den Betriebs- und Geschäftsräumen der Postdienstleister verursacht keinen Mehraufwand, weil die Kontrollen im Rahmen der risikoorientierten Planung mit den vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen durchgeführt werden.

Geringfügiger Verwaltungsaufwand kann sich auch aus den neu geschaffenen Bußgeldtatbeständen in § 31a Absatz 1 Nummern 1 und 2 ZollVG infolge von vereinzelten vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen ergeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen nur in geringem Umfang vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestellungs- und Vorlagepflichten verstoßen werden. Die zusätzlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren werden im Gegenzug auch zu geringfügig höheren Bußgeldeinnahmen führen.

c) Eigensicherung

Für den Bund ergibt sich kein Mehraufwand. Die Wahrnehmung der Befugnisse begründet keinen zusätzlichen Ausstattungsbedarf an Waffen und persönlicher Schutzausrüstung für die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung.

d) Sanktionsmöglichkeiten nach § 32 ZollVG

Ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand wird durch die mit der Anhebung der Wertgrenze verbundene Ausweitung der Zuschlagsregelung nach § 32 ZollVG bei den aufgreifenden Organisationseinheiten der Zollverwaltung erwartet. Von dieser Regelung sind alle Steuerstraftaten betroffen, die eine Verkürzung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder von Verbrauchsteuern zum Gegenstand haben. Da der Zuschlag aber regelmäßig zusammen mit den entstandenen Abgaben erhoben wird, fällt künftig lediglich bei einer größeren Anzahl von Fällen neben den ohnehin zu erhebenden Abgaben auch der Zuschlag an. Dem steht aber eine deutliche Entlastung der Ahndungsstellen der Hauptzollämter gegenüber, die von einer Vielzahl von Strafverfahren im Bagatellbereich entlastet werden.

Zur Feststellung von gewerbsmäßig handelnden Tätern, bei denen die straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfolgung angezeigt ist, muss eine zeitlich beschränkte Erfassung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgen. Dies wird einmalig zu Ausgaben für die Anpassung der Software in Höhe von 10 000 Euro zu Lasten des Bundeshaushalts führen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine weiteren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und berührt weder gleichstellungspolitische noch demografiepolitische Aspekte.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union löst die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ab. Freizonen sind nunmehr in Artikel 243 des Zollkodex der Union geregelt.

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in der näheren Zukunft geändert wird. Dies wird in Schritten erfolgen. Zur Vermeidung entsprechend häufiger Gesetzesänderungserfordernissen wird an dieser Stelle – anders als bei den Bußgeldvorschriften – eine dynamische Verweisung verwendet.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 3a bis 3c

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die bisherigen Absätze 3a bis 3c neu strukturiert und neu nummeriert. Die Ergänzung des Absatzes 3 durch Anfügen von Buchstaben an die Absatznummerierung entfällt zugunsten einer fortlaufenden Nummerierung aller Absätze des § 1 mit Ziffern. Absatz 3a wird Absatz 4; Absatz 3b entfällt; Absatz 3c wird Absatz 5.

§ 1 regelt die Aufgaben der Zollverwaltung. Aus systematischen Gründen sind Aufgabenzuweisungen an andere Behörden an dieser Stelle nicht angebracht. Die Möglichkeit der Aufgabenzuweisung an die Bundespolizei und die damit erforderlichen Befugnisse werden jetzt insgesamt in § 12c zusammengefasst, der folgerichtig nunmehr sowohl die Möglichkeit zur Aufgabenzuweisung als auch den Hinweis auf die Befugnisse der Bundespolizei enthält.

Zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Senatsverwaltungen Bremens und Hamburgs bestehen keine Vereinbarungen zur Übernahme von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mehr. Die Bayerische Polizei hat grenzpolizeiliche Aufgaben nur noch an den bayerischen Flughäfen (mit Ausnahme des Flughafens München − Franz-Josef Strauß). Bargeldkontrollen werden an den bayerischen Flughäfen in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Beamte der Zollverwaltung vorgenommen. Es besteht daher kein Erfordernis mehr für die Möglichkeit, die Polizei des Landes Bayern mit der Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der Zollverwaltung zu betrauen. Absatz 3b kann daher entfallen.

Zu Buchstabe c

§ 1 Absatz 4

Die Vorschrift unterstellt in Absatz 4 Satz 1 (neu) den Verkehr von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln der zollamtlichen Überwachung über die Binnengrenzen Deutschlands und über die Außengrenzen der Europäischen Union, soweit die nationale Regelung nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 verdrängt wird.

Die Verordnung verdrängt die nationale Überwachung nur für die Fälle, in denen Barmittel von natürlichen Personen mitgeführt werden. Dazu wird Absatz 3a Satz 1 mit Absatz 4 Satz 2 (neu) zur Klarstellung eindeutiger formuliert.

Darüber hinaus kann die Überwachung national geregelt werden, um eine lückenlose Überwachung der Bewegungen von Barmitteln über die Grenzen der Union und zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten.

Die Regelung in Absatz 3a Satz 2 kann entfallen.

Die Legaldefinition des Begriffs „E-Geld“ wurde im Kreditwesengesetz gestrichen und in das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz übernommen. Der bisherige Verweis in Absatz 3a Satz 4 auf das Kreditwesengesetz ist daher entsprechend zu ändern.

Zu Buchstabe d

§ 1 Absatz 5

Die Änderung in Satz 1 berücksichtigt, dass die Aufgabenzuweisung zur Bekämpfung der Geldwäsche für den gesamten Zollfahndungsdienst, das heißt die Zollfahndungsämter und das Zollkriminalamt, gilt. Weiterhin wird der fachliche Zuständigkeitsbereich des Zollfahndungsdienstes in Abgrenzung zu den Polizeibehörden zur Klarstellung präziser formuliert.

Satz 2 gewährleistet, dass der Zollfahndungsdienst insbesondere über die sogenannten „Clearingverfahren“ auch bei der Bekämpfung sonstiger Kriminalität unterstützend tätig werden kann, soweit diese im Zusammenhang mit dem Verbringen von Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln steht. Eine Kompetenzerweiterung des Zollfahndungsdienstes liegt hierin nicht begründet. Es bleibt vielmehr bei der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen Zoll und Polizei. Der Zoll wird weiterhin nur zur Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB), der Terrorismusfinanzierung nach § 89c StGB oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b StGB, der Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung (AO) und Steuerordnungswidrigkeiten nach den §§ 377 bis 380 AO sowie des Betruges zu Lasten der Sozialleistungsträger nach § 263 StGB beziehungsweise der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach § 404 Absatz 2 Nummer 26 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 63 Absatz 1 Nummer 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, unbeschadet der Absätze 1 bis 3 und 4, der §§ 10 bis 12 und der §§ 209 bis 211 AO das Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln, zuständig sein. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel sind Wertpapiere im Sinne des § 1 Absatz 1 des Depotgesetzes und § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine sowie elektronisches Geld im Sinne des § 1 Absatz 14 des Kreditwesengesetzes.

§ 1 Absatz 6

Infolge der Umnummerierung der Absätze 3a bis 3c wird die Nummerierung des bisherigen Absatzes 4 angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 6

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Die Beförderung zum zugelassenen Ort ist in Artikel 135 des Zollkodex der Union geregelt.

Zu Nummer 3

§ 3 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 4

§ 4 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1

Der bisherige § 5 Absatz 1 verpflichtet ausschließlich die Deutsche Post AG zur Vorlage derjenigen Postsendungen, bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Waren unter Verstoß gegen ein Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot in den oder aus dem Geltungsbereich des Zollverwaltungsgesetzes verbracht werden. Innergemeinschaftliche Sendungen von Kurierdiensten und anderen Postdienstleistern unterliegen einer derartigen Vorlagepflicht bisher nicht. Dies hat zur Folge, dass Sendungen, die von diesen Unternehmen befördert werden, nicht dem Zoll vorgelegt werden müssen. Dies resultiert aus der Sonderstellung der Deutschen Post AG und ist sachlich in diesem Bereich nicht mehr gerechtfertigt. Daher wird eine Anzeigepflicht aller Postdienstleister für Postsendungen eingeführt, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Waren unter Verstoß gegen ein Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot versendet werden. Auf Verlangen sind diese Sendungen der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Dadurch wird die Vorlagepflicht auf alle Postdienstleister ausgedehnt. Die Stufung des Verfahrens in Anzeigepflicht und gegebenenfalls Vorlagepflicht, wobei die Vorlage zudem zeitlich und örtlich in Absprache mit der zuständigen Zollstelle erfolgt, dient dazu, die Belastung der Postdienstleister auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Zugleich wird die Anzeige- und Vorlagepflicht auf diejenigen Postsendungen ausgeweitet, bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit ihnen verbrauchsteuerpflichtige Waren entgegen verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften oder sonst unzulässigerweise in das Verbrauchsteuererhebungsgebiet verbracht werden. Gleiches gilt für Postsendungen, mit denen Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel, die im Zusammenhang mit begangenen oder geplanten Straftaten oder Zuwiderhandlungen stehen, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes befördert werden. Der zollamtlichen Überwachung unterliegt neben der Sicherung der Einhaltung der unionsrechtlichen oder nationalen Vorschriften, die das Verbringen von Waren in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbieten oder beschränken (Verbote und Beschränkungen), auch der Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren über die Grenze des deutschen Verbrauchsteuererhebungsgebietes (§ 1 Absatz 2) sowie der Verkehr mit Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (§ 1 Absatz 4).

Für eine Anzeige- bzw. Vorlagepflicht der Postdienstleister ist Voraussetzung, dass dieser zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die o.g. Gesetzesverstöße erkennt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die äußere Erscheinung der Postsendung Rückschlüsse auf den Inhalt, beispielsweise bei beschädigten Postsendungen, zulässt. Eine Pflicht zur Öffnung oder lückenlosen Überwachung durch den Postdienstleister ist nicht vorgesehen. Sollte der Postdienstleister jedoch erkennen, dass beispielsweise Betäubungsmittel oder verbrauchsteuerpflichtige Waren in der Sendung enthalten sind, ist er verpflichtet, seine Feststellung der zuständigen Zollstelle anzuzeigen und das Paket auf Verlangen vorzulegen.

Es liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass der Postverkehr zunehmend auch innergemeinschaftlich für den Schmuggel verbrauchsteuerpflichtiger Waren und den Schmuggel von Waren, die Verboten und Beschränkungen (Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sowie -beschränkungen) unterliegen, genutzt wird. Durch die Erweiterung auf alle Postdienstleister wird die diesbezügliche Lücke bei der Vorlagepflicht geschlossen und eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Beförderungsarten, die von den zollrechtlichen Kontrollen nicht ausgenommen sind, vermieden.

Die Gesetzesänderung und die damit verbundene Einführung der Anzeigepflicht und die Erweiterung der Vorlagepflichten dienen der Durchsetzung der Verbrauchsteuererhebung und der Sicherung des Steueraufkommens. Mit der erweiterten Vorlagepflicht der Postdienstleister sollen Vollzugsdefizite in der Steuererhebung verhindert werden.

Wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren im Postverkehr in das Verbrauchsteuergebiet verbracht oder versandt werden, entsteht die Steuer (vgl. hierzu u.a. § 23 Absatz 1 des Tabaksteuergesetzes, § 17 Absatz 1 des Kaffeesteuergesetzes, § 20 Absatz 1 des Biersteuergesetzes, § 15 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes). Der Steuerschuldner hat dabei unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig. Aufgrund der derzeit eingeschränkten Vorlagepflichten der Deutschen Post AG ist eine ordnungsgemäße Überwachung des ver-

brauchsteuerpflichtigen Versandverkehrs und folglich auch die Erhebung und Vereinnahmung der Verbrauchsteuern nicht gewährleistet. Die Vorlagepflicht bei innerstaatlichen Sendungen konzentriert sich dabei auf die Fälle, wo sich dem unerlaubten Verbringen nach Deutschland ein direktes Versenden anschließt und das Verbringen mit dem anschließenden Versenden ein Lebenssachverhalt darstellt, bei dem die Einfuhr dem Grunde nach erst mit der innerdeutschen Aufgabe bei einem Postdienstleister beendet ist.

Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren des Zollfahndungsdienstes zur Vorgehensweise von organisierten Zigarettenschmugglerbanden verdeutlichen in besonderem Maße die Notwendigkeit der Ausweitung von Kontrollen, Anzeige- und Vorlagepflichten von innerhalb des Steuergebiets versandten Postsendungen.

Zigaretten werden durch verschiedene Personen illegal nach Deutschland gebracht. In Deutschland werden Zigaretten oder Feinschnitt dann an einem bestimmten Ort gesammelt, neu zusammengestellt und in Postpaketen bedarfsgerecht an diverse Abnehmer in der Europäischen Union und auch in Deutschland weiterversandt. Durch das vorschriftswidrige Verbringen der Zigaretten zu gewerblichen Zwecken von einem benachbarten Mitgliedstaat nach Deutschland besteht der Verdacht der Steuerhinterziehung (beim Verbringer) und/oder der Steuerhehlerei (beim Empfänger in Deutschland). Zollrechtliche Kontrollen der Pakete im Sinne einer Steueraufsicht oder im Kontrollprozess erfolgen bisher nicht.

Sofern diese Lieferungen zollseitig bekannt werden, wird im Rahmen von Spontanmitteilungen der Empfangsstaat, wenn es nicht Deutschland ist, über die Sendung informiert, so dass weitere Maßnahmen beim Empfänger getroffen werden können. Der Erfolg der Maßnahme hängt maßgeblich von der Informationslage des Zollfahndungsdienstes ab. Es besteht derzeit keine Informationspflicht des Postdienstleisters gegenüber der Zollverwaltung. Die in Deutschland aufgegebenen Sendungen an einen deutschen oder in der Europäischen Union ansässigen Empfänger werden zum Zweck der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbrauchsteuererhebung weder einer gesonderten Risikoanalyse noch einer Kontrolle unterzogen. Das heißt die Verfolgung und auch Verhinderung von Steuerhinterziehung bzw. Steuerhehlerei ist aufgrund der mangelnden Informationslage derzeit nicht möglich.

Die Anzeige- und Vorlagepflicht bei Bestehen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Tatbestände des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 soll nunmehr der verbesserten Kontrollmöglichkeit von Postsendungen durch die Zollverwaltung und der effektiven Bekämpfung von Steuerverstößen dienen.

Im Hinblick auf im Postverkehr verbrachte Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel wird damit auch den Vorgaben der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen. Siehe dazu die Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Die Vertretungsbefugnis bei der Abgabe der Zollanmeldung bleibt unverändert bestehen. Sie ist Folge der gesetzlich auf die Deutsche Post AG übertragenen Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten der Bundesrepublik Deutschland aus dem Weltpostvertrag. Eine Ausweitung auf die anderen Postdienstleister kommt deshalb anders als die Ausweitung der Anzeige- und Vorlageverpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht in Betracht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 1

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Der gemeinsame Zolltarif ist in Artikel 56 Absatz 2 des Zollkodex der Union geregelt.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 2, 3 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen. Im Übrigen siehe die Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

§ 6 Absatz 8

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Die Entscheidungen über verbindliche Auskünfte sind nunmehr in Artikel 33 des Zollkodex der Union geregelt.

Zu Buchstabe d

§ 6 Absatz 9

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen. Im Übrigen siehe die Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 7

§ 7 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 8

§ 8 Satz 1

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Die Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind in Artikel 192 des Zollkodex der Union geregelt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 3 Satz 2 und 3

Die Durchsuchung von Personen durch Bedienstete ihres Geschlechts ist bereits heute Praxis und wird zur Klarstellung entsprechend den Regelungen im Bundespolizeigesetz und in der Strafprozessordnung als Grundsatz verankert. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Der bisherige § 10 Absatz 3 Satz 3 wurde aus Gründen der Systematik in den § 10a Absatz 2 Nummer 5 übernommen, da es sich hierbei um eine Vorschrift der Eigensicherung handelt. Die neu in § 10 Absatz 3 Satz 3 geregelte Maßnahme ermöglicht es, Personen zum Zwecke der Kontrolle festzuhalten und zur Dienststelle mitzunehmen, wenn eine Durchsuchung vor Ort nicht oder nicht ohne weiteres möglich ist. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 23 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Das Verbringen zur Dienststelle dient der Klarstellung des Begriffs des Festhaltens, um die Rechtssicherheit der handelnden Beamten zu stärken.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 4

Bisher musste sich die Zollverwaltung darauf verlassen, dass die Deutsche Post AG der Pflicht zur Vorlage von Postsendungen zum Zwecke einer Kontrolle durch die Zollbehörden nachkommt. Eine Möglichkeit der Überprüfung gab es indessen nicht. Der Zoll hat bisher keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Deutsche Post AG ihrer Verpflichtung zur Vorlage von Postsendungen, bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, tatsächlich vollumfänglich nachkommt. Es besteht für die Zollverwaltung auch keine Möglichkeit, auf Verlangen andere risikoorientierte Kontrollen oder stichprobenweise Überprüfungen in den Betriebs- und Geschäftsräumen der Postdienstleister durchzuführen.

Der Postverkehr ist gesicherten Erkenntnissen zur Folge ein im zunehmenden Maß genutzter Verkehrsweg, um verbrauchsteuerpflichtige Waren, Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel sowie Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, vorschriftswidrig zu versenden.

Der Zollverwaltung ist nach § 1 die Aufgabe der zollamtlichen Überwachung der grenzüberschreitenden Warenströme zugewiesen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Zollverwaltung überhaupt die Möglichkeit eröffnet wird, eine körperliche Überprüfung der Warenströme vorzunehmen.

Trotz der gesetzlichen Aufgabenzuweisung des § 1 besteht für die Zollverwaltung keine Möglichkeit, auf Verlangen andere Kontrollen oder strichprobenweise Überprüfungen in den Geschäftsräumen oder auf den Grundstücken der Postdienstleister durchzuführen. Eine wirksame Bekämpfung des Schmuggels erfordert die Möglichkeit, die Warenströme prüfen und kontrollieren zu können. Aus diesem Grund sind der Zollverwaltung unter anderem die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 zugewiesen, die auch eine örtlich und zeitlich begrenzte Kontrolle innergemeinschaftlicher Sendungen ermöglichen. Hiervon sind sowohl risikoorientierte als auch stichprobenartige Kontrollen erfasst, sofern nach zöllnerischen Erfahrungswerten mit Verstößen zu rechnen ist (vgl. § 10 Absatz 2). Aus diesem Grund kontrolliert die Zollverwaltung neben dem Gepäck von Reisenden auch den gewerblichen Güterverkehr unabhängig vom genutzten Verkehrsträger (Schiene, Straße Wasser, Luft).

Die Einbeziehung des Postverkehrs ist an den entscheidenden Stellen bei den Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten bisher nicht gesetzlich normiert. Folglich dienen die Befugnisse der Absätze 4 und 4a (neu) dazu, diesem bestehenden Vollzugsdefizit mit geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Instrumenten zu begegnen.

Unabhängig von der Anzeige- und Vorlagepflicht der Postdienstleister stellen risikoorientierte Kontrollen oder stichprobenweise Überprüfungen in den Betriebs- und Geschäftsräumen von Postdienstleistern eine wesentliche Notwendigkeit zur zollamtlichen Überwachung dar. Diese Maßnahmen richten sich grundsätzlich nicht gegen den Postdienstleister, sondern dienen dazu, illegale Waren, wie z. B. Betäubungsmittel, Waffen oder hochsteuerbare Waren zu finden und dem Wirtschaftskreislauf zu entziehen. Oft lässt das äußere Erscheinungsbild der jeweiligen Sendung selbst keinen Hinweis auf Verstöße zu. Aus diesem Grund besteht für den Postdienstleister häufig keine Anzeige und ggf. Vorlagepflicht, weil er keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte erkennen kann. Eine Verpflichtung des Postdienstleisters besteht regelmäßig nur dann, wenn Postsendungen beschädigt sind, oder ggf. nach internen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Postdienstleister geöffnet werden. Daher bedarf es einer hiervon unabhängigen Kontrollbefugnis der Zollverwaltung.

Auch fehlen bei Postsendungen, die innerhalb der Europäischen Union versendet werden, die sogenannten Zollinhaltserklärungen, die im Einzelfall gegebenenfalls auf Unstimmigkeiten schließen lassen könnten (z. B. nicht schlüssiges Gewicht, Volumen etc.). Die Zollverwaltung ist in der Lage, hier z. B. durch eine Kontrolle mit Spürhunden oder anderen Detektionsmitteln entsprechend vorschriftswidrige Sendungen zu identifizieren und diese einer intensiveren Kontrolle zuzuführen. Diese Art von Kontrollen spielt insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung der Rauschgift- und Verbrauchsteuerkriminalität eine wesentliche Rolle. Sowohl risikoorientierte und stichprobenweise Kontrollen als auch die Überprüfung der Einhaltung der Anzeige- und Vorlageverpflichtung sind aber nur sinnvoll, soweit der Zollverwaltung Betretungsrechte für die Betriebs- und Geschäftsräume eingeräumt werden.

Eine umfassende Befugnis zum Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume bzw. zur Prüfung in diesen regelt nunmehr Absatz 4. Absatz 4 Satz 2 ermöglicht es den Zollbediensteten, die Kontrollen und Überprüfungen durchzuführen. Ohne eine solche Regelung wäre die Ausübung der Befugnisse abhängig von der Erlaubnis des Hausrechtsinhabers. Erst das hier geregelte Betretungsrecht gewährleistet die Durchsetzung dieser neu geregelten Befugnisse. Die Einbeziehung der Fahrzeuge ist erforderlich, um die Kontrolle insbesondere von im Rahmen der Risikoanalyse ausgewählten Postsendungen nicht durch betriebliche Be- und Entladevorgänge unmöglich zu machen. Es ist auf die Betriebs- und Geschäftsräume sowie auf Fahrzeuge beschränkt, die sich auf den Betriebsgrundstücken der Postdienstleister befinden und für den Transport von Postsendungen genutzt werden. Zeitlich ist das Betretungsrecht auf die Betriebs- und Geschäftszeiten beschränkt. Der laufende Warenumschlag und -transport bietet keinen Raum für eine weitergehende zeitliche Einschränkung.

Diese Änderungen führen zu Einschränkungen von Grundrechten (siehe Artikel 2) sowie unionsrechtlicher Grundfreiheiten (freier Warenverkehr). Dieser Einschränkung steht jedoch die Wahrnehmung der zollrechtlichen Aufgaben gegenüber. Eine umfassende Aufdeckung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen stellt eine effektive und gerechte Abgabenerhebung sicher und leistet einen erheblichen Beitrag zum Schutz der Staatsfinanzen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Gesundheit.

Die Kontrolle von Postsendungen ist dabei ein Kernelement der Aufgabenerfüllung. Um die Kontrollaufgabe insbesondere bei stetig wachsendem Internethandel mit dem vorhandenen Personal wirksam wahrnehmen zu können, sind die Pflichten der Postdienstleister zu definieren und klarzustellen und die Befugnisse der Zollverwaltung auszudehnen. Nur so kann der Schutz der Staatsfinanzen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der menschlichen Gesundheit optimiert werden.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 4a – neu –

Durch die in Absatz 4a vorgenommene Ergänzung wird klargestellt, dass die im Rahmen von Kontrollen nach § 10 ausgewählten Postsendungen vom Postdienstleister auf Verlangen den Zollbediensteten unverzüglich vorzulegen sind und genau wie die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Postsendungen durch Zollbedienstete geöffnet und geprüft werden können. Nach Satz 3 gilt dies unabhängig davon, ob die Post bei einer Kontrolle auf dem Grundstück des Postdienstleisters im Sinne des Absatzes 4 oder bei der Kontrolle eines Beförderungsmittels des Postdienstleisters nach den Absätzen 1 und 2 oder im Rahmen der Gestellungs- und Vorlagepflicht der Postsendung durch den Postdienstleister nach Absatz 3a beziehungsweise nach § 5 Absatz 1 geprüft werden soll. Hiermit wird vor allem klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Sendungen geöffnet und geprüft werden können (vgl. z. B. für örtlich und zeitlich begrenzte Kontrollen innergemeinschaftlicher Postsendungen Absatz 2).

Zu Buchstabe d

§ 10 Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Auf die Begründung zu Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Nummer 10

§ 10a – neu –

Die Regelung dient dem Schutz der Zollbediensteten, die bei ihrer Tätigkeit immer wieder von Dritten verursachten Gefahren für sich selbst, andere Zollbedienstete und der Einrichtungen und Einsatzmittel der Zollverwaltung ausgesetzt sind. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 1 kann es erforderlich werden, dass die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung aus Gründen der Eigensicherung Maßnahmen gegen Dritte treffen müssen. Den Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung werden hierfür im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 abschließend normierte präventive Befugnisse zur Eigensicherung eingeräumt. Die Regelungen eröffnen keine Befugnisse zur allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der Polizeigesetze.

Den Rechtsgrundlagen zu Gefahrenabwehrmaßnahmen der Polizeigesetze der Länder und des Bundes sind auch Maßnahmen zur Eigensicherung, wie beispielsweise Platzverweise, um Gefahren für Bedienstete der Polizeien bei ihren Amtshandlungen abzuwehren, immanent. Die Zollverwaltung ist regelmäßig vergleichbaren Gefährdungslagen ausgesetzt, verfügt aber nicht über die Befugnis, entsprechende Maßnahmen zur Eigensicherung zu ergreifen. Aus diesem Grund erweisen sich die abschließend normierten präventiven Befugnisse zur Eigensicherung als dringend erforderlich.

Absatz 1 des neu eingefügten § 10a normiert den Begriff des Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung mittels Bezugnahme auf das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Durch einen Verweis auf § 9 Nummer 2 und 8 UZwG wird klargestellt, dass nur solche Vollzugsbedienstete Normadressaten sind, die zum Gebrauch von Schusswaffen berechtigt sind. Von der Möglichkeit eines Verweises auf § 6 Nummer 2 und 8 UZwG wird kein Gebrauch gemacht, da die Eigensicherungsbefugnisse nur von solchen Bediensteten wirksam wahrgenommen werden können, die über die nötigen (Einsatz-)Mittel verfügen.

Absatz 2 führt zur Durchführung grundlegender Maßnahmen der Eigensicherung ab-schließend normierte Befugnisse ein. Zwar kann auch die Wahrnehmung von Fachbefugnissen mittelbar Eigensicherungswirkung entfalten (dies ist bei solchen Fachbefugnissen denkbar, die korrespondierende Duldungs- und Mitwirkungspflichten eines Beteiligten zum Gegenstand haben), grundsätzlich beinhalten die verschiedenen Fachbefugnisse jedoch keine umfassenden Ermächtigungen zum primären Zweck der Eigensicherung.

Die normierten Eigensicherungsbefugnisse ermächtigen die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung, Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehen können, zu ergreifen, um sich selbst, andere Zollbedienstete oder Einrichtungen und Einsatzmittel der Zollverwaltung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (wie beispielsweise Diensthunde und Dienstkraftfahrzeuge), zu schützen. Mit der Beschränkung der Befugnisse der Zollverwaltung auf die Zwecke der Eigensicherung ist sichergestellt, dass keine allgemeinen Gefahrenabwehrbefugnisse eingeräumt werden.

Im Einzelnen werden die Befugnisse wie folgt begründet:

Nummer 1 – Identitätsfeststellung

Gemäß § 10 Absatz 1 in der geltenden Fassung müssen Personen, die einer zoll- oder steuerrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, auf Verlangen anhalten und sich ausweisen. Dies hat zur Folge, dass nur die Personen einer Identitätsfeststellung unterzogen werden können, die unmittelbar einer zoll- oder steuerrechtlichen Kontrolle unterzogen werden. Dementsprechend ist derzeit keine Identitätsfeststellung bei Personen möglich, die eine Amtshandlung stören oder behindern oder auf andere Weise eine Gefahr für die eingesetzten Zollbediensteten darstellen, obgleich dasselbe Sicherungsbedürfnis besteht wie beim Kontakt zu Zollbeteiligten. Um diese Lücke zu schließen, wird das Recht zur Identitätsfeststellung auf Dritte erweitert.

Nummer 2 – Abgleich personenbezogener Daten

Um im Bedarfsfall Erkenntnisse aus Datenbeständen der Zollverwaltung oder anderer Verwaltungen zum Zweck der Eigensicherung nutzen zu können, ist eine Befugnis zum Abgleich personenbezogener Daten zu schaffen, die an die Befugnis der Bundespolizei aus § 34 BPolG angelehnt ist. Diese Befugnis ist erforderlich, um Kenntnisse über mögliches Aggressionspotenzial, Waffenbesitz oder beispielsweise Betäubungsmittelkonsum zu erlangen und entsprechende Eigensicherungsmaßnahen zum Schutz der Bediensteten zu ergreifen.

Nummer 3 – Platzverweis

Vollzugsbedienstete der Zollverwaltung können einen am Verfahren Beteiligten oder Dritten lediglich unter Inanspruchnahme des allgemeinen Hausrechts des Platzes verweisen, sofern die Kontrolle auf einem Amtsplatz der Zollverwaltung durchgeführt wird. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht bei der Einrichtung mobiler Kontrollstellen an öffentlichen Plätzen, z. B. auf Autobahnraststätten, Privatgrundstücken oder einem Firmengelände. Die Aufnahme der Befugnis zum Platzverweis dient der Wahrung des Sicherungsbedürfnisses der eingesetzten Zollbediensteten, welches außerhalb des Amtsplatzes mindestens gleich zu bewerten ist.

Nummern 4 und 5 – Durchsuchung von Personen und Sachen

Bei Personen, die sich in Gewahrsam befinden, muss aus Gründen der Eigensicherung sichergestellt sein, dass sie weder für sich selbst noch für die eingesetzten Bediensteten eine Gefahr darstellen. Daher wird die Befugnis zur Durchsuchung von mitgeführten Sachen nach Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen bzw. Explosivmitteln eingeführt.

Der Begriff des Festhaltens ist identisch mit dem Begriff der Freiheitsentziehung. Diese kann nach dem Zollverwaltungsgesetz (§ 10a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4) oder nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen. Damit ist klargestellt, dass das bloße Anhalten nach § 10 Absatz 1 als freiheitsbeschränkende Maßnahme nicht als Grundlage für eine Durchsuchung zur Eigensicherung ausreicht.

Die Regelung des Absatzes 2 Nummer 5 greift die in § 10 Absatz 3 Satz 3 (alt) normierte Befugnis auf, eine Person an Ort und Stelle zu durchsuchen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie Waffen oder andere gefährliche Gegenstände bzw. Explosivmittel mit sich führt. Sie beinhaltet zudem die Befugnis, Personen an Ort und Stelle zu durchsuchen, die festgehalten werden können.

Nummer 6 – Sicherstellung von Gegenständen

Die Befugnis zur Sicherstellung von Gegenständen dient insbesondere dem Schutz der Bediensteten während einer Kontrolle/Prüfung. Damit soll erreicht werden, dass Gegen-stände, von denen eine Gefahr für die eingesetzten Bediensteten ausgehen kann, zumindest für die Dauer der Maßnahme dem Zugriff des Beteiligten entzogen werden können.

Der Verweis auf die §§ 48 bis 50 BPolG ermöglicht die Verwahrung, Verwertung, Vernichtung und Herausgabe der nach Nummer 7 sichergestellten Gegenstände.

Satz 2

Bei einer fortgesetzten Störung der Amtshandlung durch Nichtbefolgen des Platzverweises nach Satz 1 Nummer 3 oder im Fall eines rechtswidrigen Angriffs auf Leib und Leben von Zollbediensteten ist die einzige Möglichkeit, diese Störung zu beenden bzw. die Gefährdung abzuwenden, die Ingewahrsamnahme der betreffenden Person. Aus Gründen der Normenklarheit und Bestimmtheit wurde von einem Verweis auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz bewusst abgesehen. Die Vollstreckungsmöglichkeit wurde daher direkt ausformuliert.

Im Fall einer Störung ist es grundsätzlich ausreichend, die Person längstens bis zum Abschluss der Amtshandlung in Gewahrsam zu nehmen, das heißt bis zur Beendigung der jeweiligen Kontrolle oder Prüfung. Diese Situationen werden in der Praxis den Regelfall darstellen.

Absatz 3 verweist hinsichtlich

– des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit,
– des Ermessens,
– der Wahl der Mittel,
– der Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen,
– der Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen,
– der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme sowie
– der Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

auf § 23 Absatz 1 Satz 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, nach dem die §§ 15 bis 20 BPolG entsprechend gelten.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

<u>§ 12a</u>

Die Überschrift wird an die neuen Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Änderung des § 1 Absatz 3a angepasst.

Zu Buchstabe b

<u>§ 12a Absatz 2</u>

Die Neuregelung verbessert die Möglichkeiten des Zolls, eine Verbringung von Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Bislang wird der Drittstaatsverkehr nur nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 über-wacht soweit deren Anwendungsbereich reicht. Die Verordnung hat dazu harmonisierte Vorschriften für die Überwachung von Barmitteln festgelegt, die von natürlichen Personen in die oder aus der Union verbracht werden.

Mit der Neufassung der Aufgabenzuweisung des § 1 Absatz 3a wird auch das rechtliche Instrumentarium für die Überwachung des Drittstaatsverkehrs verbessert.

Dazu wird mit der Neufassung von Absatz 1 Satz 1 die bisherige mündliche Anzeigepflicht für Bargeld und gleichgestellte Zahlungsmittel im innergemeinschaftlichen Verkehr auf den Drittstaatsverkehr ausgeweitet. Künftig müssen Personen auch im Drittstaatsverkehr gleichgestellte Zahlungsmittel mündlich anzeigen.

Das Verfahren zur Berechnung des Gesamtwertes der verbrachten Zahlungsinstrumente wird mit der veränderten Formulierung des Satzes 2 klargestellt.

<u>§ 12a Absatz 3</u>

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 12a Absatz 2 Satz 2 sind Transporte jeglicher Art von der Anzeigepflicht befreit.

Die Erfahrungen der Praxis haben allerdings gezeigt, dass die Befreiung missbraucht wird, indem Barmitteltransporte von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes von oder zu Privatpersonen durchgeführt werden.

Die Neuregelung stellt sicher, dass nur Transporte zwischen Verpflichteten von der Anzeigepflicht befreit sind.

§ 12a Absatz 4

Die bisherigen Regelungen der Absätze 4 und 4a werden in den neuen Absatz 7 übernommen und neu gefasst.

§ 12a Absatz 5

Absatz 5 konkretisiert die allgemeinen Mitwirkungspflichten des Betroffenen aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1.

Die Auskunftspflicht des Betroffenen ist nicht bereits durch die Abgabe einer Barmittelan-meldung oder einer mündlichen Anzeige erschöpft. Wenn die abgegebene Anmeldung oder Anzeige lückenhaft, widersprüchlich oder nicht plausibel ist, muss die Zollbehörde zur Erfüllung ihres Untersuchungsauftrags die Möglichkeit haben, weitere, der Sachaufklärung dienende Auskünfte einzuholen.

Stellt der Zoll fest, dass Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel unter Umständen befördert werden, die die Möglichkeit der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nahelegen, können die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel sichergestellt werden, um im sogenannten Clearingverfahren Herkunft und Verwendungszweck aufzuklären.

Die bisherigen Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die komplexen Sachverhalte im Zusammenhang mit der internationalen organisierten Kriminalität nur dann umfassend aufgeklärt werden können, wenn der Betroffene verpflichtet ist, zur Sachaufklärung beizutragen.

Die Einfügung des Satzes 2 dient der Klarstellung, dass die erlangten Informationen zugleich auch für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden können.

Satz 3 (neu) lehnt sich an entsprechende Regelungen des Geldwäschegesetzes an.

§ 12a Absatz 6 – neu –

Absatz 3 Satz 3 regelt bisher die Befugnis zur Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen.

Die damit verbundene Verpflichtung der nichtöffentlichen Stellen zur Offenbarung von Informationen ist allerdings bislang nicht eindeutig formuliert. Der neue Satz dient daher der Klarstellung und schließt eine Verständnislücke. Die neue Formulierung ist an die Regelungen in § 93 AO angelehnt.

§ 12a Absatz 7 und 8 – neu –

Die inhaltliche Zusammenfassung der bisherigen Absätze 4 und 4a dient der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.

In Nummer 2 wird mit der künftigen Inbezugnahme auch des jüngst im StGB eingefügten § 89a Absatz 2a den Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) zur wirksamen Bekämpfung und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung entsprochen. Ferner erfolgt in den Nummern 4 und 5 eine Erweiterung der zollamtlichen Überwachung (§ 1 Absatz 4 ZollVG in der Fassung dieses Gesetzes). So besteht künftig die zusätzliche Möglichkeit, im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführte Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel sicherzustellen (Absatz 7 Satz 1 Nummer 4), soweit Grund zu der Annahme besteht, dass diese zum Zwecke der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts eines verbotenen Vereins oder einer verbotenen Partei nach § 20 Absatz 1 des Vereinsgesetzes verbracht werden.

In gleicher Hinsicht wird in Nummer 5 die Möglichkeit ergänzt, Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel, die mutmaßlich durch eine oder für eine in einer Embargo-Verordnung gelistete Person oder Organisation mitgeführt werden, sicherzustellen, um Herkunft und Verwendungszweck aufzudecken. Abgesehen von den auch bislang bereits erfassten Fällen von Listungen in den beiden Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und Nr. 2580/2001 (sogen. Terror-Verordnungen; § 12a Absatz 4a in der geltenden Fassung) besteht hier lediglich bei Bestehen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts die Möglichkeit der Sicherstellung im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen (§ 21

Absatz 2 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes). Es besteht jedoch keine hinreichende Befugnisse zur Sicherstellung in Zweifelsfällen.

Eine Kompetenzerweiterung der Zollverwaltung liegt in der zuvor beschriebenen Befugniserweiterung nicht begründet. Es bleibt vielmehr bei der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen Zoll und Polizei.

Die Frist für die Durchführung von Clearingmaßnahmen wird um zwei Tage verlängert. Die bisherige Regelung hat zur Folge, dass die eigentliche Clearingfrist tatsächlich nur zwei Tage beträgt, da am dritten Tag bereits der Antrag auf Verlängerung beim zuständigen Amtsgericht vorliegen muss. Die Verlängerung der Frist von drei auf fünf Tage gleicht dies aus. Die Werktags-Regelung für den Sonnabend in Absatz 4 Satz 2 kann damit entfallen.

Die bisherige Möglichkeit der Fristverlängerung durch ein Amtsgericht in Absatz 4 Satz 3 hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Die Verlängerung auf bis zu drei Monate ist erforderlich und auch angemessen, da die derzeitige Frist von einem Monat häufig nicht ausreicht, um Fälle, bei denen Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen, abzuklären. Regelmäßig ist dies z. B. dann der Fall, wenn zur Sachverhaltsaufklärung Amtshilfeersuchen im Ausland gestellt werden müssen.

Der Widerspruch gegen die Sicherstellung entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Die aufschiebende Wirkung entfällt zwar z. B. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten (§ 80 Absatz 2 Nummer 2 VwGO). Da die Zollbediensteten jedoch keine Polizeivollzugsbeamten sind, wäre das Geld mit Erhebung des Widerspruchs herauszugeben. Dieser Rechtsfolge gilt es entgegenzuwirken, indem unter Berücksichtigung der Regelung des § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO im Zollverwaltungsgesetz als Bundesgesetz eine Ausnahme normiert wird.

Die Regelungen der Sätze 6 und 7 orientieren sich an Bestimmungen in Polizeigesetzen (vgl. z. B. § 46 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen).

Zur besseren Verständlichkeit wird der Inhalt des bisherigen Absatzes 5 in Absatz 8 (neu) in erweiterter Form übernommen. Die neu eingefügte Möglichkeit zur Weitergabe von Daten zur Verfolgung von Straftaten und für Zwecke der Gefahrenabwehr lehnt sich an die entsprechenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Geldwäschegesetzes an. Infolge der Änderungen der Absätze 2 bis 6 wird die Nummerierung des bisherigen Absatzes 5 angepasst. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich die Übermittlung von Daten an die Nachrichtendienste nach den jeweils einschlägigen Spezialvorschriften richtet.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 1 Absatz 3c.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

<u>§ 12c Absatz 1 – neu –</u>

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 1 Absatz 3b Satz 1.

Zu Buchstabe b

<u>§ 12c Absatz 2 – neu –</u>

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der neuen Struktur des § 12b.

Zu Nummer 14

<u>§ 12d – neu –</u>

Aufbau, Organisation und Festlegung der Zuständigkeiten der Polizeiverwaltungen und des Polizeivollzugsdienstes sind nach der grundgesetzlichen Zuständigkeitsordnung Aufgaben der Länder, soweit nicht der Bund auf der Grundlage des Artikels 87 Absatz 1 Satz 2 GG eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau führt. Die Länder können über landesgesetzliche Regelungen der Zollverwaltung entsprechende Eilzuständigkeiten übertragen. Um die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung in die Lage zu versetzen, im Rahmen dieser Eilzuständigkeiten Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu ergreifen, wird eine Befugnisnorm nunmehr auch im Zollverwaltungsgesetz verankert.

Die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung immer wieder Situationen ausgesetzt, in denen ein unmittelbares polizeiliches Handeln geboten erscheint. Zu diesen Situationen kann beispielsweise die Feststellung eines erkennbar stark alkoholisierten Autofahrers oder eines per Haftbefehl gesuchten Autofahrers im Rahmen einer Zollkontrolle gehören. Daher haben einige Bundesländer Regelungen zur Eilzuständigkeit der Zollverwaltung bereits in ihre Polizeigesetze aufgenommen.

Auf der Grundlage des § 12d können die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung nunmehr auf dem Gebiet dieser Länder im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung die Landespolizei im Eilfall und auf der Grundlage der Landespolizeigesetze bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung unterstützen. So können die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung hier, wenn die zuständige Landespolizei nicht rechtzeitig eintrifft, erste unaufschiebbare Maßnahmen treffen, zum Beispiel dem stark alkoholisierten Autofahrer die Weiterfahrt untersagen oder den Haftbefehl vollstrecken.

Besteht nach dem Landespolizeirecht keine Eilkompetenz für die Zollverwaltung, so haben die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung den Sachverhalt an die zuständige Landespolizei abzugeben. Ein polizeiliches Festnahmerecht besteht nicht. Allenfalls kann im Einzelfall ein Rückgriff auf das „Jedermann-Festnahmerecht“ nach § 127 Absatz 1 StPO in Betracht kommen. Demnach ist der Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung zur vorläufigen Festnahme desjenigen befugt, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt ist, wenn er der Flucht verdächtigt ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Der Zweck der Festnahme darf allerdings nur darin bestehen, den Täter der Strafverfolgung zuzuführen. § 127 Absatz 1 StPO erlaubt keine Festnahme zu dem Zweck, weitere Straftaten oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Bei der Kontrolle eines stark alkoholisierten Autofahrers wäre der Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung daher in der Regel nicht zur Untersagung der Weiterfahrt befugt. Hier kann der Verbleib der Person am Kontrollort lediglich für die Dauer der durchzuführenden Maßnahme der Zollverwaltung verlangt werden. Steht die Identität des alkoholisierten Fahrers bei Beendigung der getroffenen Maßnahme fest und ist er der Flucht nicht verdächtig, kann die Weiterfahrt nicht untersagt werden, wenn bis zur Beendigung dieser Maßnahme keine Übernahme durch die Landespolizei erfolgt ist. Für die Festnahme eines per Haftbefehl gesuchten Fahrers fehlt es in der Regel an dem von § 127 Absatz 1 StPO vorausgesetzten Betroffensein oder der Verfolgung „auf frischer Tat“. Zur Vollstreckung von Haftbefehlen sind die Zollbediensteten grundsätzlich nur im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens befugt (§ 399 Absatz 1, §§ 402, 404 Absatz 1 AO in Verbindung mit § 114 StPO).

Mit der Einfügung des neuen § 12d wird entsprechend eine Regelung eingefügt, welche auf Amtshandlungen von Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich eines Landes auf landesgesetzlicher Grundlage hinweist. § 12d regelt für die Bundesbediensteten die Wahrnehmung der landesgesetzlich eingeräumten Befugnisse im Eilfall.

§ 12e – neu –

Der Schmuggel und der illegale Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren haben nicht nur beachtliche Auswirkungen auf das Steueraufkommen im Inland, sondern fördern auch die Entwicklung krimineller Strukturen – insbesondere der schweren und organisierten Kriminalität -, und können im Fall des illegalen Handels mit Tabakwaren auch Konsequenzen für die menschliche Gesundheit haben. Vielfach hängt die Verbrauchsteuerkriminalität auch mit anderen Deliktsbereichen wie Rauschgiftkriminalität oder Menschenhandel zusammen.

Die bisherigen Erfahrungen der mit der Überwachung und Strafverfolgung befassten Stellen der Zollverwaltung haben gezeigt, dass die derzeitigen Regelungen nicht ausreichen, um die Verbrauchsteuerkriminalität wirksam zu bekämpfen und insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, Herstellungsgeräte sowie Grundstoffe für solche Waren werden zum Zwecke illegaler Aktivitäten durch- oder nach Deutschland eingeführt. So sind zum Beispiel vermehrt Transporte sog. „uncommon brands“ oder „cheap whites“ im zollrechtlichen Versandverfahren oder EMCS-Verfahren (Excise Movement and Control System¸ EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) zu beobachten. Dabei handelt es sich um Zigaretten, die keinen legalen Absatzmarkt, aber eine Verbreitung im Schwarzmarkt in Deutschland aufweisen. Diese werden auf dem Papier durch Deutschland durchgeführt mit dem angeblichen Ziel eines Verbringens in andere EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Tatsächlich ist von den Verbringern die Einführung in den Schwarzmarkt geplant. Des Weiteren erfolgen Importe von Rohtabak,

Herstellungsmaschinen oder anderen Grundstoffen der Zigarettenherstellung. Bei einer erheblichen Anzahl dieser Transporte liegt nahe, dass diese zur Verwendung in illegalen Herstellungsbetrieben gedacht sind.

Für die Zollverwaltung besteht bislang keine ausreichende Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit solcher Transporte mittels einer Inverwahrungnahme sicherzustellen. Insbesondere der Transport von „uncommon brands" oder „illicit whites" kann daher nicht unterbunden werden – obwohl aufgrund kriminalistischer Erfahrung feststeht, dass diese zum Zwecke der Belieferung des Schwarzmarktes geschieht. Es ist daher angezeigt, die Möglichkeiten des Zollverwaltungsgesetzes zur Inverwahrungnahme auch auf solche Waren auszudehnen. Dies gilt insbesondere deshalb, da bei solchen Lieferungen ein schnelles Handeln erforderlich ist, um einen Zufluss in den Schwarzmarkt zu verhindern. In der Kürze der Zeit eines laufenden Transports ist aber regelmäßig kein ausreichender Nachweis zu führen, der eine Sicherstellung mittels strafprozessualer Maßnahmen ermöglicht.

Daher wird die Herausgabe dieser Waren sodann von einem ausreichenden Nachweis der Rechtmäßigkeit des Transports abhängig gemacht. Eine solche Erweiterung der Mitwirkungspflicht für den Betroffenen ist dem Verwaltungsrecht nicht fremd. Beispielsweise verlangt § 17a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) als Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung, dass der Liefergegenstand physisch in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt ist. Dieser Nachweis kann mit den in § 17a UStDV aufgeführten Belegen geführt werden, insbesondere mit der sog. Gelangensbestätigung des Abnehmers der Ware. In Bezug auf die erwähnten Transporte verbrauchsteuerpflichtiger Waren könnten zumindest vergleichbare Belege des angeblichen Empfängers oder Abnehmers verlangt werden. Diese Angaben könnten genutzt werden, um dessen Rechtmäßigkeit und Glaubwürdigkeit zu überprüfen, beispielsweise im Hinblick auf die tatsächliche Existenz des Empfängers oder das Vorliegen ausreichender Lager- oder Verarbeitungskapazitäten. Weitere geeignete Belege können etwa Auftrags- und Zahlungsbestätigungen sowie behördliche Genehmigungen sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend, vielmehr ist die ausreichende Nachweisführung davon abhängig zu machen, ob mit der Vorlage der Unterlagen die Existenz des Empfängers sowie seiner Berechtigung überprüft werden kann. Die zollrechtliche EORI-Nummer sowie die Verbrauchsteuernummer des Verbrauchsteuerüberwachungssystems EMCS können zur Nachweisführung ausreichend sein, wenn die Gefahr des sogenannten „Identitätsdiebstahls" des Empfängers dabei ausgeschlossen ist. Darüber hinaus hängt die Nachweisführung insgesamt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Nachweisführungspflicht ist z. B. im Falle der Belieferung eines Möbelherstellers mit Rohtabak eine andere als im Falle des Versands von Rohtabak an einen namenhaften Tabakhersteller.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 13 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 2 Satz 1

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Die Zerstörung von Waren ist in Artikel 197 des Zollkodex der Union geregelt.

Zu Nummer 16

§ 14 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 2 Satz 1 Nummer 3 und 4, des § 2 Absatz 2 sowie der Anlage 3 (zu § 2) der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raums und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete.

Die Anpassung erfolgt weiterhin auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 2 Satz 1 Nummer 3 und 4, des § 2 Absatz 2 sowie der Anlage 3 (zu § 2) der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raums und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

§ 17 Absatz 2

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Zollbehörden sind nunmehr in Artikel 5 Nummer 1 des Zollkodex der Union geregelt.

Zu Buchstabe b

§ 17 Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

§ 20 Absatz 1 Satz 1

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Freizonen sind nunmehr in Artikel 243 des Zollkodex der Union geregelt.

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

§ 24 Absatz 1

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. Die Beförderung zum zugelassenen Ort ist in Artikel 135 des Zollkodex der Union geregelt.

Zu Buchstabe b

§ 24 Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 22

§ 25 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

§ 26 Absatz 1

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Zu Buchstabe b

§ 26 Absatz 2

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Zu Nummer 24

§ 28 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung von § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 25

§ 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3, Absatz 3

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3 bestimmen, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Pflichten aus Artikel 139 Zollkodex der Union i. V. m. § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 oder § 10 Absatz 4a Satz 1 und § 10 Absatz 4 eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 3 entspricht § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Zollverordnung (ZollV), der Verstöße gegen die Gestellungspflicht nach Artikel 40 des Zollkodex sanktioniert, soweit Steuern und Abgaben gefährdet werden. § 30 ZollV schützt aufgrund des Verweises auf § 382 AO aber nur das Steueraufkommen und nicht die zollamtliche Überwachung nach § 1 Absatz 3 und 4 (VuB und Barmittel/gleichgestellte Zahlungsmittel). Eine Erfassung der Zuwiderhandlung gegen die Vorlagepflichten nach den §§ 5 Absatz 1 und 10 Absatz 4a und die Verpflichtung nach § 10 Absatz 4 im Rahmen des § 31 i. V. m. § 382 AO würde somit nur zu einem eingeschränkten Anwendungsbereich führen. Mit der neu eingeführten Bußgeldvorschrift werden nun auch sonstige Verstöße gegen die zollamtliche Überwachung nach § 1 Absatz 3 und 4 erfasst (VuB).

Absatz 4 legt die Sanktionsspanne der Geldbuße fest. Insbesondere der Höchstbetrag von dreißigtausend Euro soll verhindern, dass Postdienstleister aus wirtschaftlichen Gründen ihre o. g. Pflichten vernachlässigen. Dies ist auch aus Wettbewerbsgründen geboten, damit diejenigen Postdienstleister, die ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen, nicht benachteiligt werden.

Der höhere Bußgeldrahmen im Vergleich zu § 382 AO ist durch die jeweils geschützten Rechtsgüter gerechtfertigt. Während § 382 AO die Vollständigkeit des Steueraufkommens schützt, schützt § 31a Absatz 1 Nummern 1

Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3 des ZollVG die Rechtsgüter, die durch die zollamtliche Überwachung geschützt werden sollen, mithin neben der Vollständigkeit des Steueraufkommens z. B. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die menschliche Gesundheit, das geistige Eigentum usw. Soweit sich die Tat auf die Nichtgestellung einfuhrabgabenpflichtiger Waren gemäß Artikel 139 Absatz 1 des Zollkodex der Union i. V. m. § 4 Absatz 1 bezieht, steht § 31a Absatz 3 in Tateinheit zu § 382 Absatz 1 Nummer 1 AO in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Nummer 2 der ZollV. Für den anzuwendenden Bußgeldrahmen ergibt sich eine Höchstgrenze von dreißigtausend Euro bzw. fünfzehntausend Euro nach § 17 Absatz 2 OWiG.

§ 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5

Die erweiterten Auskunftspflichten gegenüber den Zollbehörden zur Sachverhaltsaufklärung bedürfen für den Fall der Missachtung einer Ahndungsmöglichkeit. Diese wird durch Aufnahme weiterer Bußgeldtatbestände in Absatz 1 geschaffen.

§ 31a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2

Die Bußgeldtatbestände sind bisher entsprechend den unterschiedlichen Rechtspflichten zur Anzeige auf Befragen (Bargeldverkehr) und zur schriftlichen Anmeldung (Barmittelverkehr) jeweils in den Absätzen 1 der §§ 31a und 31b enthalten. Die übrigen Absätze der §§ 31a und 31b sind vom Wortlaut identisch.

Aus Vereinfachungsgründen werden die Bußgeldtatbestände nunmehr als Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln sowie den Drittlandsverkehr mit gleichgestellten Zahlungsmitteln) und als Absatz 2 (für den Drittlandsverkehr mit Barmitteln) im künftigen § 31a zusammengefasst. Der bisherige § 31b kann damit entfallen.

Inhaltlich wird § 31a Absatz 2 der in § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Neufassung enthaltenen einheitlichen Definition von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln angepasst.

Über den in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b enthaltenen Verweis auf den neugefassten Absatz 2 des § 12a werden wie bisher Verstöße gegen die Anzeigepflicht auf Verlangen im Verkehr über die Binnengrenzen erfasst. Die im neugefassten § 12a Absatz 2 Satz 1 enthaltene Anzeigepflicht von gleichgestellten Zahlungsmitteln im Verkehr über die Außengrenzen der Europäischen Union ermöglicht nunmehr auch derartige Verstöße bußgeldrechtlich zu ahnden.

§ 31a Absatz 4

Absatz 4 legt die Bußgeldrahmen für die in den Absätzen 1 bis 4 normierten Ordnungswidrigkeiten fest. Ergänzend wird auf die Ausführungen in den vorgenannten Absätzen verwiesen.

§ 31a Absatz 5

Absatz 5 bestimmt das jeweils örtliche Hauptzollamt als für die Ahndung von Verstößen zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 31a Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem Wortlaut des geltenden § 31a Absatz 5 beziehungsweise § 31b Absatz 4 ZollVG. Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung der neuen Absätze 1 bis 5.

Zu Nummer 26

§ 31b

Die bisherigen §§ 31a und 31b werden insgesamt in § 31a zusammengefasst. § 31b kann daher entfallen.

Zu Nummer 27

§ 32

Absatz 1 stellt wie bisher die Grundlage für das Verfolgungshindernis von Bagatell-Steuerstraftaten und -Steuerordnungswidrigkeiten dar (sog. Schmuggelprivileg).

Von den im Tatbestand umfassten Steuerstraftaten fiel die Steuerhehlerei gemäß § 374 AO aus dem Rahmen, da bei diesem Delikt schon begrifflich keine Steuern verkürzt werden. Durch die Klarstellung, dass die Steuerver-

kürzung auch durch die Vortat erfolgen kann, wird nunmehr die Steuerhehlerei in den Anwendungsbereich miteinbezogen. Insbesondere bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit unversteuerten Zigaretten oder anderen verbrauchsteuerpflichtigen Gütern ist die Feststellung, wer die Ware in das Verbrauchsteuergebiet eingeführt hat, regelmäßig nicht mehr möglich. Daher ist eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Zuschlagsregelung auf die Steuerhehlerei zweckmäßig und im Sinne der Gleichbehandlung mit den übrigen Steuerstraftaten erforderlich. Nach wie vor sind auch der Versuch sowie alle Beteiligungsformen der genannten Delikte umfasst.

Durch den Wegfall des bisherigen Merkmals des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs wird der Anwendungsbereich der Zuschlagsregelung ebenfalls ausgedehnt. Jedoch wird deshalb begrifflich eine Beschränkung auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie Verbrauchsteuern erforderlich. Auch die Ausschlussbestimmung (Handel bzw. gewerbliche Verwendung) der Waren, auf die sich die Tat bezieht, entfällt. Die betragsmäßige Erhöhung des Verkürzungserfolgs von 130 Euro auf 250 Euro erweitert den Kreis der begünstigten Täter und trägt dem zwischenzeitlich gestiegenen Preisniveau Rechnung.

Absatz 1 kommt auch dann zur Anwendung, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg nicht in einer Steuerverkürzung gemäß § 370 Absatz 4 Satz 1 AO besteht, sondern auch dann, wenn er in einem nicht gerechtfertigten Steuervorteil gemäß § 370 Absatz 4 Satz 2 AO besteht, ohne dass dies ausdrücklich benannt ist. Sinn und Zweck der Regelung erlauben eine weite Auslegung des für den Täter günstigen Tatbestandes.

Durch die Ausweitung des Tatbestandes wird das Schmuggelprivileg in einer Vielzahl von Fällen zur Anwendung kommen. In Einzelfällen kann jedoch die Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens gleichwohl geboten erscheinen. Durch die Einfügung des Wortes „sollen" wird der für solche Ausnahmefälle erforderliche Ermessensspielraum eröffnet.

Absatz 2 klammert Qualifikationstatbestände und schwere Fälle der Steuerhinterziehung und der Steuerhehlerei aus. Der Unrechtsgehalt dieser Taten erlaubt keine gesetzliche Privilegierung der Täter. Da diese Taten nicht ausschließlich von der Höhe der verkürzten Abgaben bestimmt werden und somit aufgrund der Wertschwelle des Absatzes 1 nicht ausgeschlossen sind, sind sie ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Zuschlagsregelung auszunehmen.

Absatz 3

Als erforderlicher Ausgleich zum Verfolgungshindernis des Absatzes 1 wird, wie bisher, ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag ist eine Abgabe eigener Art mit sanktionsähnlichem Charakter, der den Beteiligten zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten anhält (vgl. Bundesrats-Drucksache 652/92). Der Zuschlag ist darüber hinaus, ebenfalls wie bisher, auch dann festzusetzen, wenn ein Steuerstrafverfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt wird, um eine Besserstellung dieser Täter, die aufgrund der Überschreitung der Wertgrenze nach Absatz 1 dem Strafrecht unterworfen bleiben, zu vermeiden. § 153 StPO wird nunmehr klarstellend aufgenommen, um die Zuschlagsfestsetzung im Zusammenhang mit der Einstellung eines Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit nicht von der angewendeten Rechtsnorm abhängig zu machen.

Der Höchstbetrag des Zuschlages ist an die neue Wertgrenze nach Absatz 1 anzupassen. Da in § 398 AO und § 153 StPO die Verfahrenseinstellung grundsätzlich unabhängig vom Wert der hinterzogenen Steuer erfolgt, ist für diese Fälle die Bestimmung der vorgenannten Höchstgrenze erforderlich. Die Festsetzung einer höheren Geldauflage nach § 153a StPO bleibt hiervon unberührt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuschlagsschuldners bleiben grundsätzlich außer Betracht. Auch die Erhebung einer Geldbuße bis zu 250 Euro ist nach einhelliger Rechtsprechung ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zulässig. Für den Zuschlag als sanktionsähnliche Abgabe gilt insoweit dasselbe.

Die Einnahmen aus der Zuschlagserhebung fließen dem Bund zu. Nebenzweck des Zu-schlags ist es, die Aufwendungen der Zollverwaltung für die Entdeckung und Aufklärung des steuerlichen Sachverhalts auszugleichen.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG entsprochen. § 10 ZollVG schränkt nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4a bereits heute das Grundrecht auf Freiheit der Person, das Brief- und Postgeheimnis sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 Absatz 2, Artikel 10 und Artikel 13 Absatz 1 GG) ein.

Der überarbeitete § 10 Absatz 4 ZollVG greift in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) ein, indem alle Postdienstleister unter bestimmten Umständen das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume durch Zollbedienstete dulden müssen, um Zollkontrollen zu ermöglichen. Ohne ein solches Betretungsrecht kann die zollamtliche Überwachung in diesem risikobehafteten Bereich nicht gewährleistet werden.

Schließlich wird durch Einführung von § 10 Absatz 4a ZollVG der Personenkreis auf alle Postdienstleister erweitert, die Postsendungen auf Verlangen vorlegen müssen. Die vorgelegten Postsendungen können durch die Zollbediensteten geöffnet und geprüft werden. Dadurch wird der Eingriff in das Post- und Briefgeheimnis (Artikel 10 GG) in nicht nur geringfügiger Weise erweitert. Dies ist eine direkte Folge der vorgesehenen Gleichbehandlung aller Postdienstleister. Bisher ist nur die Deutsche Post AG zur Vorlage verpflichtet.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (NKR-Nr. 3727)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Geringfügig höhere Zeitaufwände und Sachkosten
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand Einmaliger Erfüllungsaufwand	 193.000 Euro 38.000 Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand Einmaliger Erfüllungsaufwand	 66.000 Euro 10.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out-Regel‘ der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 193.000 Euro dar.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

II.1 Regelungsinhalt

Mit dem Vorhaben soll die zollamtliche Überwachung in verschiedenen Bereichen angepasst werden, um eine dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Erhebung der Einfuhrabgaben, die Einhaltung des Zoll- und Verbrauchssteuerrechts sowie den Schutz der Gesellschaft vor organisierter Kriminalität langfristig zu gewährleisten.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

– Bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln ab einem Gesamtwert von 10.000 Euro werden die Kontrollbefugnisse der Zollbediensteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt. Beauftragte von Instituten im Sinne des Geldwäschegesetzes sind von der Pflicht zur Anzeige von Barmitteln oder gleichgestellten Mitteln bei Ein-, Aus- oder Durchreise ausgenommen, soweit der Transport der Zahlungsmittel ausschließlich zwischen solchen Instituten erfolgt. Dies ist künftig auf Verlangen der Zollbediensteten nachzuweisen.

- Die Zollverwaltung soll künftig mehr Postsendungen kontrollieren können. Derzeit ist auf Grund ihrer früheren Sonderstellung lediglich die Deutsche Post AG verpflichtet, der Zollverwaltung Postsendungen vorzulegen, bei denen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot bestehen. Diese Verpflichtung soll auf alle Postdienstleister ausgeweitet werden. Zudem sollen künftig auch verbrauchsteuerpflichtige Waren, Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel berücksichtigt werden.
- Bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren werden Kontrollbefugnisse der Zollbediensteten zur Bekämpfung der Verbrauchsteuerkriminalität gestärkt (Schmuggel und illegaler Handel mit z. B. Tabakwaren, Rauschgiftkriminalität oder Menschenhandel). Die Möglichkeiten der Sicherstellung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, Ausgangsprodukten und Herstellungsgeräten sollen verbessert werden.
- Für die neu geregelten Pflichten im Bereich der Kontrollen werden Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung eingeführt.

Neben den genannten Maßnahmen werden Bezugnahmen angepasst, was in Folge der Ablösung der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex durch die Union notwendig ist.

II.2 Vorgaben, Erfüllungsaufwand und Weitere Kosten

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geringfügig erhöhter Zeit- und Sachaufwand. Dieser resultiert unter anderem daraus, dass zukünftig jede Person, die über eine Befreiung von der Anzeigepflicht von Barmitteln oder gleichgestellten Mitteln bei Ein-, Aus- oder Durchreise verfügt, auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen muss.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erhöht sich um 193.000 Euro. Hauptkostentreiber ist die Ausdehnung der Pflicht zur Prüfung, Anzeige und Vorlage verdächtiger Sendungen auf sämtliche Postdienstleister (179.000 Euro). Weitere 14.000 Euro entstehen durch Betretungsrechte, die die Postdienstleister der Zollverwaltung einräumen müssen, damit diese die Einhaltung der Pflicht zur Prüfung, Anzeige und Vorlage verdächtiger Sendungen kontrollieren kann. Der dadurch verursachte einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich auf insgesamt 38.000 Euro.

Ebenfalls aus der Pflicht zur Prüfung, Anzeige und Vorlage verdächtiger Sendungen ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung in Höhe von rund 66.000 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 10.000 Euro entsteht dadurch, dass zukünftig personenbezogene Daten von Personen gespeichert werden können, bei denen von einer Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten abgesehen worden ist, um Wiederholungsfälle und damit eine mögliche gewerbsmäßige Begehung zu identifizieren. Hierzu muss vorhandene Software angepasst werden.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand im Einzelnen nachvollziehbar und plausibel dargelegt.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig	Funke
Vorsitzender	Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333